



Sachstand

Gesetzliche Regelungen der Elternschaft

Ein Überblick über Regelungen der Elternschaft und die Möglichkeit einer Mehrelternschaft in verschiedenen Rechtsordnungen

Gesetzliche Regelungen der Elternschaft

Ein Überblick über Regelungen der Elternschaft und die Möglichkeit einer Mehrelternschaft in verschiedenen Rechtsordnungen

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 146/18
Abschluss der Arbeit: 28. August 2018
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	6
2.	Deutschland	6
2.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	6
2.2.	Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft	7
2.3.	Mögliche Anzahl der Eltern	9
2.4.	Reformvorschläge in der Bundesrepublik Deutschland	9
3.	Kanada	10
3.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	10
3.2.	Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft	11
3.3.	Mögliche Anzahl der Eltern	13
4.	Frankreich	15
4.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	15
4.2.	Mögliche Anzahl der Eltern	15
5.	Schweden	16
5.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	16
5.2.	Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft	16
5.3.	Mögliche Anzahl der Eltern	17
6.	Finnland	18
6.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	18
6.2.	Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft	19
6.3.	Mögliche Anzahl der Eltern	20
7.	Norwegen	21
7.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	21
7.2.	Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft	22
7.3.	Mögliche Anzahl der Eltern	23
8.	Polen	23
8.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	23
8.2.	Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft	24
8.3.	Mögliche Anzahl der Eltern	24
9.	Portugal	25
9.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	25
9.2.	Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft	25
9.3.	Mögliche Anzahl der Eltern	26
10.	Griechenland	26

10.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	26
10.2.	Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft	27
10.3.	Mögliche Anzahl der Eltern	27
11.	Kroatien	28
11.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	28
11.2.	Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft	29
11.3.	Mögliche Anzahl der Eltern	29
12.	Tschechische Republik	29
12.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	29
12.2.	Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft	30
12.3.	Mögliche Anzahl der Eltern	31
13.	Ungarn	32
13.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	32
13.2.	Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft	32
13.3.	Mögliche Anzahl der Eltern	32
14.	Rumänien	33
14.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	33
14.2.	Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft	33
15.	Estland	33
15.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	33
15.2.	Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft	34
15.3.	Mögliche Anzahl der Eltern	34
16.	Lettland	34
16.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	34
16.2.	Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft	35
16.3.	Mögliche Anzahl der Eltern	36
17.	Litauen	36
17.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	36
17.2.	Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft	37
17.3.	Mögliche Anzahl der Eltern	37
18.	Malta	37
18.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	37
18.2.	Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft	38
18.3.	Mögliche Anzahl der Eltern	38
19.	Österreich	39
19.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	39

19.2.	Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft	40
19.3.	Mögliche Anzahl der Eltern	40
20.	Schweiz	41
20.1.	Rechtliche Regelung der Elternschaft	41
20.2.	Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft	42
20.3.	Mögliche Anzahl der Eltern	43
21.	Zusammenfassung	43

1. Einleitung

Die stetigen Entwicklungen innerhalb der Gesellschaft, insbesondere die Entwicklung und soziale Anerkennung einer Vielzahl von unterschiedlichen Lebensformen, stellt das geltende Recht vor immer neue Herausforderungen. Gerade im Bereich des Abstammungsrechtes machen sich diese Entwicklungen bemerkbar. Um diese zu bewältigen, ist eine dauerhafte Überprüfung des geltenden Rechts erforderlich. Hilfreich ist dabei auch ein Blick auf vergleichbare Regelungen in anderen Staaten.

Im Folgenden wird zunächst die Rechtslage in Deutschland hinsichtlich der Elternschaft dargestellt und anschließend aufgezeigt, welche Rolle das Geschlecht einer Person im Rahmen dieser Regelungen spielt. Sodann wird kurz skizziert, ob eine Mehrelternschaft nach dem geltenden deutschen Recht möglich ist. Im Anschluss erfolgt eine überblicksartige Darstellung der Rechtslagen in verschiedenen Ländern zu diesen Fragen [REDACTED]

2. Deutschland

2.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

Im deutschen Recht ist die Mutterschaft in § 1591 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)¹ geregelt. Gesetzliche Mutter ist danach stets die Frau, die das Kind geboren hat. Dies gilt uneingeschränkt selbst dann, wenn das geborene Kind – etwa infolge der Übertragung einer Eizelle oder eines Embryos – genetisch nicht von ihr abstammt.

Eine Legaldefinition der rechtlichen Vaterschaft findet sich in § 1592 BGB. Zusammen mit § 1593 BGB regelt die Norm die Voraussetzungen der Vaterschaftszuweisung. Sie stellt drei mögliche Formen der Vaterschaftszuordnung auf: Vater eines Kindes ist danach der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (Nr. 1), der die Vaterschaft anerkannt hat (Nr. 2) oder dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB oder § 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)² gerichtlich festgestellt ist (Nr. 3). Die rechtliche Vaterschaft für ein Kind kann über § 1592 BGB nur einer Person zugewiesen werden: Die Zuordnung der Vaterschaft nach Nr. 1 geht der Zuordnung nach Nr. 2 und Nr. 3 vor, und die Zuordnung nach Nr. 2 hat wiederum Vorrang vor der Zuordnung nach Nr. 3. Ist dem Kind nach § 1592 BGB ein Vater zugeordnet, so entfaltet diese Vaterschaftszuordnung eine Sperrwirkung für anderweitige Zuordnungen der Vaterschaft. Diese Sperrwirkung kann jedoch in den Fällen der Vaterschaft kraft Verheiratung mit der Mutter (Nr. 1) und der Vaterschaft kraft Anerkennung (Nr. 2) durch Anfechtung der Vaterschaft im dafür vorgesehenen Gerichtsverfahren (§§ 1599 ff. BGB) wieder beseitigt werden.

1 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf> [letzter Abruf: 14. August 2018].

2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/FamFG.pdf> [letzter Abruf: 14. August 2018].

Eine Elternschaft kann auch durch Adoption begründet werden. Die relevanten Normen für die Adoption Minderjähriger finden sich in den §§ 1741 ff., 1754 BGB. Nimmt ein Einzelner ein Kind an, so erlangt das Kind nach § 1754 Abs. 2 BGB die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden. Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind nach § 1754 Abs. 1 BGB die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten. Hingewiesen sei darauf, dass in Deutschland die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet wurde: Nach § 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB wird die Ehe von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.

2.2. Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft

Für die Mutterschaft enthält § 1591 BGB das Tatbestandsmerkmal „Frau“. Mithin scheint das Geschlecht nach dem Gesetzeswortlaut bedeutsam für die Zuweisung der Mutterschaft zu sein. Nach der herrschenden Meinung in der Literatur kann „Frau“ im Sinne des § 1591 BGB aber auch ein Mensch unbestimmten Geschlechts beziehungsweise eine intersexuelle Person sein, wenn diese Person ein Kind geboren hat.³ Mutterschaft ergibt sich demzufolge nicht primär aus dem Geschlecht, sondern aus dem Geburtsvorgang.⁴ In eine ähnliche Richtung geht auch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH). Dieser hat entschieden, dass ein Frau-zu-Mann-Transsexueller, der nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit ein Kind geboren hat, Mutter des Kindes im Rechtssinne ist.⁵

Auch für die Vaterschaft enthält § 1592 BGB zwar mit dem Wort „Mann“ ein geschlechtsbezogenes Tatbestandsmerkmal. Im Einzelfall kann nach herrschender Meinung in der Literatur aber auch ein Mensch unbestimmten Geschlechts oder eine intersexuelle Person „Mann“ im Sinne des § 1592 BGB sein.⁶

Da die tatsächliche genetische Abstammung aber keine Voraussetzung der Vaterschaftszuweisung über § 1952 Nr. 1 BGB ist, wird in der Literatur im Zuge der Einführung gleichgeschlechtlicher Ehen teilweise gefordert, die Elternschaftszuweisung in Form einer Mit-Mutterschaft auch auf die

3 Wellenhofer, in: Münchener Kommentar zum BGB (MüKo BGB), 7. Auflage 2017, § 1591 Rn. 6.

4 Budzikiewicz, in Jauerning, Bürgerliches Gesetzbuch, 17. Auflage 2018, § 1591, Rn. 1.

5 BGH, *Beschluss* vom 6. September 2017 – XII ZB 660/14, abrufbar unter: <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2017-9&nr=79598&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf> [letzter Abruf: 14. August 2018].

6 Sieberichs, Das unbestimmte Geschlecht, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2013, 1180 (1182).

Ehefrau der Mutter bzw. auf ihre Lebenspartnerin zu erweitern.⁷ Restriktivere Ansätze in der Literatur möchten die Regelung des § 1592 Nr. 1 BGB allerdings nur für Fälle ärztlich assistierter Befruchtung für eine Mit-Mutterschaft öffnen.⁸ In den Gesetzesentwürfen zur Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe wurden die Auswirkungen auf das Abstammungsrecht insoweit nicht behandelt.⁹ Die Ehefrau der Mutter des Kindes weiterhin auf die Stiefkindadoption zu verweisen, wird in der Literatur – vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Ziels völliger rechtlicher Gleichstellung – aber als diskriminierend eingestuft.¹⁰ Eine analoge Anwendbarkeit des § 1592 Nr. 3 BGB wird in der Literatur jedenfalls befürwortet.¹¹ Auch die Rechtsprechung hat sich mit der Vaterschaft einer nicht-männlichen Person befasst: Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass eine Mann-zu-Frau-Transsexuelle, mit deren konserviertem Spermien ein Kind gezeugt wurde, das nach rechtskräftiger Entscheidung über die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit geboren worden ist, abstammungsrechtlich keine Mutter ist, jedoch eine Vaterschaftsstellung erlangen kann.¹²

Die Regelungen der Elternschaft durch Adoption sind geschlechtsneutral formuliert. In den §§ 1741 ff. BGB werden die Wörter „Annehmender“, „Eltern“, „Ehepaar“ oder „Ehegatte“ verwendet, die keine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht voraussetzen.¹³

-
- 7 Vgl. Gesetzesentwurf vom 12. Juni 2018 der Abgeordneten Ulle Schauws, Katja Keul, Sven Lehmann sowie weiterer Abgeordneter und der *Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, BT-Drs. 19/2665, S. 1, 3; *Arbeitskreis Abstammungsrecht*, Abschlussbericht, Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts, S. 30, 70 f.; *LSVD-Positionspapier „Regenbogenfamilien im Recht“*, Beschluss des LSVD-Verbandstages 2017, S. 2 f.; *Binder, Kiehnle*, „Ehe für alle“ – und Frauen als Väter, *Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam)* 2017, 742 (743 f.); *Löhnig*, Ehe für alle – Abstammung für alle?, *NZFam* 2017, 643 (644).
- 8 Vgl. dazu den Hinweis in: *Arbeitskreis Abstammungsrecht*, Abschlussbericht, S. 71.
- 9 Vgl. Entwurf des *Bundesrats* vom 11. November 2015, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, BT-Drs. 18/6665; Gesetzesentwurf der Abgeordneten Diana Golze, Agnes Alpers, Nicole Gohlke und der *Fraktion DIE LINKE* vom 23. Oktober 2013, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, BT-Drs. 18/8 und Gesetzesentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ulle Schauws, Katja Keul und der *Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* vom 10. Juni 2015, Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Eheverbots für gleichgeschlechtliche Paare, BT-Drs. 18/5098.
- 10 *Löhnig*, Ehe für alle – Abstammung für alle?, *NZFam* 2017, 643.
- 11 *Wellenhofer*, in: MüKo BGB, § 1591 Rn. 6; *Heiderhoff*, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2016, 2629 (2632 f.).
- 12 BGH, *Beschluss* vom 29. November 2017 – XII ZB 459/16, abrufbar unter: <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2018-1&nr=80554&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf> [letzter Abruf: 14. August 2018].
- 13 Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) können verheiratete Personen auch Personen gleichen Geschlechts sein, *Pöckle*, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB (BeckOK BGB), 46. Edition, Stand: 1. Mai 2018, § 1741 Rn. 29 ff.

2.3. Mögliche Anzahl der Eltern

Im deutschen Recht gilt als Grundsatz das Prinzip der Zweielternschaft. Durch das Abstellen auf den Geburtsvorgang wird einem Kind über § 1591 BGB nur eine Mutter zugewiesen. Ist einem Kind über die §§ 1592 f. BGB ein Vater zugewiesen, so entfaltet diese Vaterschaft eine Sperrwirkung für anderweitige Vaterschaftszuweisungen. Insofern gilt auch im Vaterschaftsrecht das Ein-Vater-Prinzip. Daraus ergibt sich, dass ein Kind nur eine rechtliche Mutter und einen rechtlichen Vater haben kann.

Das deutsche Minderjährigenadoptionsrecht erlaubt gemäß § 1741 Abs. 2 BGB als Adoptionstypen die gemeinschaftliche Annahme durch ein Ehepaar und die Einzelannahme (Stiefkindadoption, Einzelannahme durch Unverheiratete, Einzelannahme durch Verheiratete). Wird die Elternschaft durch Adoption eines Kindes begründet, so erlöschen nach § 1755 Abs. 1 BGB das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Sofern ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten annimmt, erlischt das Verwandtschaftsverhältnis nach § 1755 Abs. 2 BGB nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und in der Regel auch zu dessen Verwandten (vgl. § 1756 BGB). Durch diese Ausgestaltung des Adoptionsrechts ergibt sich, dass mehr als zwei Eltern ausgeschlossen sind.

In Fällen der Volljährigenadoption (§§ 1767 ff. BGB) entsteht nach § 1770 BGB allerdings regelmäßig eine Mehrelternschaft. Denn nach § 1770 Abs. 2 BGB werden die Rechte und Pflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu ihren Verwandten durch die Annahme grundsätzlich nicht berührt.

2.4. Reformvorschläge in der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Arbeitskreis zur Entwicklung der Grundlagen eines neuen Abstammungsrechts eingesetzt. Der Abschlussbericht dieses Arbeitskreises wurde 2017 vorgelegt.¹⁴ Die Umsetzung des Abschlussberichts ist bisher nicht in einen Gesetzesentwurf überführt und in den Bundestag eingebracht worden.

Nach den Empfehlungen des Arbeitskreises soll es auch künftig dabei bleiben, dass ein Kind höchstens zwei Elternteile haben kann. Die erste Elternstelle soll weiterhin stets von der Geburtmutter eingenommen werden.¹⁵

Die zweite Elternstelle soll jedoch neben der Vaterschaft auch für eine Mit-Mutterschaft geöffnet werden.¹⁶ In Anlehnung an die bestehenden Regelungen über die Vaterschaft soll Mit-Mutter die

14 Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht, Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts, abrufbar unter: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/07042017_AK_Abstimmung_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [letzter Abruf: 14. August 2018].

15 Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht, S. 76.

16 Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht, S. 70.

Frau sein, die entweder bei Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist oder mit ihr eine Lebenspartnerschaft führt, die die Elternschaft anerkannt hat oder deren Elternschaft gerichtlich festgestellt worden ist.¹⁷ Die gerichtliche Feststellung soll grundsätzlich auf die genetische Elternschaft abstellen. Im Falle einer ärztlich assistierten Fortpflanzung unter Verwendung von Spermien soll allerdings diejenige Person als zweiter Elternteil – Vater oder Mit-Mutter – neben der Mutter gerichtlich festgestellt werden, die in die ärztlich assistierte Fortpflanzung eingewilligt hat, da sie damit ihre Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für das gezeugte Kind erklärt habe.¹⁸ Der Samenspender ist dann zwar genetischer Vater des Kindes, ihm sei allerdings regelmäßig nicht an der Übernahme von Elternverantwortung gelegen. Bei Verzicht des Samenspenders auf die Elternschaft geht der Arbeitskreis daher davon aus, dass dem Kindeswohl durch Zuordnung der Elternschaft des intendierten Vaters oder der intendierten Mit-Mutter besser gedient ist als durch Zuordnung der Elternschaft des Samenspenders.¹⁹

3. Kanada

3.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

Das Familienrecht unterliegt in Kanada den Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, der Territorialregierungen und der Provinzregierungen. Die Bereiche des Familienrechts, die den Gesetzgebungskompetenzen der Territorial- und Provinzregierungen unterstehen, sind die Eingehung der Ehe, die Geburtenregistrierung, der Kindesunterhalt und das Sorge- und Umgangsrecht.

In der Provinz British Columbia enthält der dritte Teil des Familiengesetzes (*Family Law Act*)²⁰ Definitionen der Elternschaft. Durch sie werden für mehrere Sachverhalte festgelegt, wie die rechtliche Elternschaft eines Kindes zu bestimmen ist, unter anderem für die Fälle, in denen das Kind nicht auf natürlichem Wege gezeugt worden ist. Das Adoptionsgesetz der Provinz British Columbia enthält in seinem Adoptionsgesetz (*Adoption Act*)²¹ darüber hinaus Definitionen für die Bestimmung der Elternschaft im Falle einer Adoption.

Das Familienrecht der Region Québec sieht drei Arten der Elternschaft (*filiation*) für die Beziehung zwischen einem Kind und seinen Eltern vor. Nach dem zweiten Titel des zweiten Buches

17 Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht, S. 71.

18 Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht, S. 57, 70.

19 Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht, S. 57, 70; vgl. dazu auch den Gesetzentwurf vom 12. Juni 2018 der Abgeordneten Ulle Schauws, Katja Keul, Sven Lehmann sowie weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, BT-Drs. 19/2665, S. 4 f., 6 ff.

20 *Family Law Act* (Familiengesetz) [SBC 2011] Chapter 25, auf Englisch abrufbar unter: http://www.bclaws.ca/civix/document/id/lc/statreg/11025_00 [letzter Abruf: 14. August 2018].

21 *Adoption Act* (Adoptionsgesetz) [RSBC 1996] Chapter 5, auf Englisch abrufbar unter: http://www.bclaws.ca/civix/document/id/complete/statreg/96005_01 [letzter Abruf: 14. August 2018].

des Zivilgesetzbuches (*Civil Code of Québec*)²² kann eine Elternschaft aufgrund genetischer Abstammung, medizinisch unterstützter Fortpflanzung oder Adoption bestehen.

Die Gesetzgebungskompetenz des kanadischen Gesetzgebers auf der Bundesebene beschränkt sich auf dem Gebiet des Familienrechtes auf die Ehesfähigkeit und die Scheidung. Teilaspekte der Elternschaft ehelicher Kinder sind im Scheidungsgesetz (*Divorce Act*)²³ geregelt. Hier befinden sich Bestimmungen zum Kindesunterhalt sowie zum Sorge- und Umgangsrecht. Das Gesetz definiert in seinem zweiten Abschnitt den Begriff des ehelichen Kindes.

Einzelne Gesichtspunkte der Elternschaft im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit und der Immigration fallen unter die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. So regeln das Gesetz zum Schutz der Immigration und Flüchtlinge (*Immigration and Refugee Protection Act*)²⁴ und die Verordnung zum Schutz der Immigration und Flüchtlinge (*Immigration and Refugee Protection Regulation*)²⁵ die Familienzusammenführung der betroffenen Personen und die Einwanderungspatenschaft durch Verwandte. Die Verordnung definiert dabei den Begriff des Verwandten als eine Person, die mit einer anderen Person durch genetische Abstammung oder Adoption verwandt ist. Ein unterhaltsberechtigtes Kind wird in der Verordnung ferner als das biologische Kind des Elternteiles definiert, sofern es nicht von jemand anderem als dem Ehegatten und dem eingetragenen Partner adoptiert worden ist oder es das adoptierte Kind des Elternteiles ist. Damit erkennt die Verordnung Kinder, die im Ausland durch eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung oder Leihmutterchaft geboren worden sind, nicht als Verwandte ihrer Eltern an, wenn sie nicht von ihnen adoptiert worden sind. Ebenso sieht das Staatsangehörigkeitsgesetz (*Citizenship Act*)²⁶ für Angelegenheiten des Rechts der Staatsangehörigkeit vor, dass ein im Ausland geborenes Kind die kanadische Staatsangehörigkeit dann nicht erlangen kann, wenn es keine genetische Abstammung zu seinem Elternteil nachweisen kann und nicht von ihm adoptiert worden ist.

3.2. Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft

Das Geschlecht ist unter bestimmten Umständen von Relevanz, was wiederum von dem jeweils anwendbaren Recht abhängt.

22 *Civil Code of Québec* (Zivilgesetzbuch der Region Québec) (CCQ-1991), auf Englisch abrufbar unter: <http://legisquebec.gouv.qc.ca/en/ShowTdm/cs/CCQ-1991?langcont=en> [letzter Abruf: 14. August 2018].

23 *Divorce Act* (Scheidungsgesetz), R.S.C., 1985, c. 3 (2nd Supp.), auf Englisch abrufbar unter: <http://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/D-3.4/page-1.html> [letzter Abruf: 14. August 2018].

24 *Immigration and Refugee Protection Act* (Gesetz zum Schutz der Immigration und Flüchtlinge), S.C. 2001, c. 27, auf Englisch abrufbar unter: <http://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/I-2.5/page-1.html> [letzter Abruf: 14. August 2018].

25 *Immigration and Refugee Protection Regulations* (Verordnung zum Schutz der Immigration und Flüchtlinge), SOR/2002-227, auf Englisch abrufbar unter: <http://laws-lois.justice.gc.ca/eng/regulations/SOR-2002-227/page-1.html> [letzter Abruf: 14.08.2018].

26 *Citizenship Act* (Staatsangehörigkeitsgesetz), R.S.C., 1985, c. C-29, auf Englisch abrufbar unter: <http://laws.justice.gc.ca/eng/acts/C-29/page-1.html> [letzter Abruf: 14. August 2018].

So sieht die Geburtenregistrierungsverordnung (*Birth Registration Regulations*)²⁷ der Provinz Nova Scotia vor, dass die Frau, die ein Kind auf die Welt bringt, als Mutter in der Geburtsurkunde einzutragen ist. Die Urkunde stellt einen dauerhaften Nachweis der Geburt dar, die jedoch unter bestimmten Voraussetzungen durch ein Gericht geändert werden kann, wie im Falle einer Leihmutterchaft. § 4 des Melderegistergesetzes (*Vital Statistics Act*)²⁸ sieht vor, dass nur der Vater oder die Mutter des Kindes die Angaben zu seiner Geburt beim Standesbeamten vervollständigen können. Eine Geburt muss bei dem Standesamt vor der Ausstellung einer Geburtsurkunde registriert werden. Das Antragsformular benutzt die Begriffe „Mutter/Elternteil“ bzw. „Vater/Elternteil“ für die Angabe zu den Informationen der Eltern.²⁹

Hinsichtlich des Kindes- und Ehegattenunterhaltes definiert § 2 des Elternschafts- und Unterstützungsgesetzes (*Parenting and Support Act*)³⁰ der Provinz Nova Scotia den Begriff des Elternteils und des möglichen Vaters für den Anwendungsbereich des Gesetzes. Das Geschlecht ist nur für den Begriff des möglichen Vaters relevant, nicht aber für die Definition des Elternteils.

§ 67 des Gesetzes über die Familien- und Jugendhilfe (*Children and Family Services Act*)³¹ definiert die Begriffe des Elternteils, des adoptierenden Elternteils sowie der Mutter und des Vaters für die Fragen der Adoption. Das Geschlecht ist für die Bestimmung der biologischen Mutter und des biologischen Vaters im Rahmen der Adoption von Relevanz. § 72 des Gesetzes sah vor, dass das Recht zur Adoption jeder Person, unabhängig von ihrem Geschlecht, zusteht. Allerdings sah die Vorschrift ebenfalls vor, dass ein gemeinsamer Adoptionsantrag nur durch Eheleute möglich war. Dieser letzte Aspekt der Vorschrift wurde für nicht mit der Kanadischen Charta für Rechte und Freiheiten (*Canadian Charter of Rights and Freedoms*)³² vereinbar erklärt,³³ sodass nunmehr Paare, unabhängig von ihrem Geschlecht, gemeinschaftlich einen entsprechenden Antrag stellen

27 *Birth Registration Regulations* (Geburtenregistrierungsverordnung), auf Englisch abrufbar unter: <https://novascotia.ca/just/regulations/regs/visbirthreg.htm> [letzter Abruf: 14. August 2018].

28 *An Act Respecting the Registration of Births, Marriages, Deaths and Other Vital Events (Vital Statistics Act)* (Melderegistergesetz), R.S.N.S. 1989, c. 494, auf Englisch abrufbar unter: <https://nslegislature.ca/sites/default/files/legc/statutes/vital%20statistics.pdf> [letzter Abruf: 14. August 2018].

29 Das Formular kann auf Englisch unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://novascotia.ca/sns/pdf/ans-vstat-birth-certificate-form.pdf> [letzter Abruf: 14. August 2018].

30 *An Act Respecting the Parenting and Support of Children and the Support of Spouses (Parenting and Support Act)* (Elternschafts- und Unterstützungsgesetz), R.S.N.S. 1989, c. 160, auf Englisch abrufbar unter: <https://nslegislature.ca/sites/default/files/legc/statutes/parenting%20and%20support.pdf> [letzter Abruf: 14. August 2018].

31 *An Act Respecting Services to Children and their Families, the Protection of Children and Adoption (Children and Family Services Act)* (Gesetz über die Familien- und Jugendhilfe), S.N.S. 1990, c. 5, auf Englisch abrufbar unter: <https://nslegislature.ca/sites/default/files/legc/statutes/children%20and%20family%20services.pdf> [letzter Abruf: 14.08.2018].

32 *Canadian Charter of Rights and Freedoms* (Kanadische Charta für Rechte und Freiheiten), Constitution Act 1982, auf Englisch abrufbar unter: <http://laws.justice.gc.ca/eng/Const/page-15.html> [letzter Abruf: 14. August 2018].

33 *Supreme Court of Nova Scotia* (Oberster Gerichtshof der Provinz Nova Scotia), S.C.M. and N.J.C., 2001 NSSF 24, die Entscheidung ist auf Englisch abrufbar unter: <https://www.canlii.org/en/ns/nssf/doc/2001/2001nssf24/2001nssf24.html> [letzter Abruf: 14. August 2018].

können. Diese Möglichkeit besteht nunmehr in allen kanadischen Regionen. Nunavut hat diese Vorgabe als letzte Region im Jahr 2011 umgesetzt.³⁴

Die Provinz British Columbia dagegen bezieht sich in ihrem Melderegistergesetz (*Vital Statistics Act*)³⁵ auf den dritten Abschnitt des Familiengesetzes, in dem der Begriff des Elternteils definiert wird. Dieser Begriff bezieht sich in bestimmten Fällen auf das Geschlecht einer Person. Diese Definition findet auch auf Fragen des Erziehungs- und Sorgerechts, sowie des Kindes- und Ehegattenunterhalts Anwendung. Das Familiengesetz sieht vor, dass die Eltern des Kindes der biologische Vater und die biologische Mutter sind, wenn das Kind nicht durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung auf die Welt gekommen ist. Ist letzteres der Fall, so wird angenommen, dass die leibliche Mutter die rechtliche Mutter des Kindes ist. Der Ehegatte der leiblichen Mutter wird ebenfalls als Elternteil angesehen, unabhängig vom Geschlecht, wenn er oder sie der Elternschaft zustimmt. Gleiches gilt für eine schriftliche Vereinbarung in Fällen der Leihmutterchaft oder anderer Vereinbarungen zur Leihmutterchaft.

§ 29 des Adoptionsgesetzes der Provinz British Columbia sieht vor, dass ein einzelner Erwachsener oder zwei Erwachsene gemeinschaftlich einen gerichtlichen Adoptionsantrag stellen können. Die Möglichkeit soll unabhängig von dem Geschlecht der adoptierenden Person(en) bestehen.

3.3. Mögliche Anzahl der Eltern

Wie viele Eltern ein Kind nach kanadischem Recht haben kann, ist je nach Jurisdiktion unterschiedlich.

In der Provinz Ontario wurde das Kinderreformgesetz (*Children's Law Reform Act*)³⁶ im Jahre 2016 geändert. Hiernach kann ein Kind die folgenden Elternteile haben:

- einen Geburtselternteil (§ 6) und einen andere Elternteil, wenn das Kind durch Geschlechtsverkehr gezeugt worden ist (§ 7),
- einen Geburtselternteil (§ 6) und den Ehegatten des Geburtselternteils, wenn das Kind durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung zur Welt gekommen ist, § 8,
- bis zu vier Elternteile, definiert in einer Vereinbarung, die vor der Zeugung des Kindes geschlossen worden ist (§ 9),

34 *An Act to amend several acts for constitutional validity (Spousal Benefits and Obligations)* (Änderungsgesetz zur Herstellung der Vereinbarkeit mehrerer Gesetze mit der Verfassung (Ehebezüge und -pflichten), S.N.W.T. (Nu) 2011, c. 25, auf Englisch abrufbar unter: <https://www.nunavutlegislation.ca/fr/download/file/fid/7424> [letzter Abruf: 14. August 2018].

35 *Vital Statistics Act* (Melderegistergesetz) [RSBC 1996] CHAPTER 479, auf Englisch abrufbar unter: http://www.bclaws.ca/civix/document/id/complete/statreg/96479_01 [letzter Abruf: 14. August 2018].

36 *Children's Law Reform Act* (Kinderreformgesetz), R.S.O. 1990, c. C.12, auf Englisch abrufbar unter: <https://www.ontario.ca/laws/statute/90c12> [letzter Abruf: 14. August 2018].

-
- bis zu vier beabsichtigte Eltern im Rahmen einer Leihmutterchaftserklärung, § 10 oder
 - mehr als vier Eltern in Bezug auf ein Kind nach einer Leihmutterchaftsvereinbarung aufgrund eines gerichtlichen Antrags (§ 11).

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2007 hat das Berufungsgericht der Provinz Ontario erstmals drei Personen als Eltern in Bezug auf ein Kind zugelassen.³⁷

Nach dem Familiengesetz der Provinz British Columbia können mehr als zwei Personen Eltern eines Kindes sein. Dies ist im Rahmen einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung möglich, wenn die Beteiligten eine schriftliche Vereinbarung schließen, § 30 des Gesetzes. Diese Vorschrift ist damit eine Ausnahme zu § 24 des Gesetzes, wonach ein Spender kein Elternteil sein kann. Parteien einer Vereinbarung im Sinne des § 24 des Familiengesetzes können sein:

- die mögliche leibliche Mutter,
- die Person, die mit der leiblichen Mutter verheiratet ist oder sich in einer eheähnlichen Beziehung zu ihr befindet, und
- eine/n Spender/in, der oder die einwilligt, ein möglicher Elternteil zusammen mit der leiblichen Mutter und einer Person, die mit ihr verheiratet ist oder sich in einer eheähnlichen Beziehung zu ihr befindet, zu sein

oder:

- der bzw. die zukünftigen Elternteil(e) im Sinne des § 20 des Familiengesetzes und
- die zukünftige leibliche Mutter.

Darüber hinaus sieht § 31 des Familiengesetzes die Möglichkeit vor, dass bei Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Elternschaft die Anrufung eines Gerichts möglich ist, das dann in einem Beschluss die Elternschaft mehrerer Personen anerkennen oder entziehen kann.

37 *Court of Appeal for Ontario* (Berufungsgericht der Provinz Ontario), *A.A. v. B.B.*, 2007 ONCA 2, auf Englisch abrufbar unter: <https://www.canlii.org/en/on/onca/doc/2007/2007onca2/2007onca2.html#> [letzter Abruf: 14. August 2018].

4. Frankreich

4.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

Nach Art. 57 des Französischen Zivilgesetzbuchs (*Code Civil* – CC)³⁸ legt die Geburtsurkunde (*l'acte de naissance*) den Ort, den Tag und die Zeit der Geburt sowie das Geschlecht, den Vornamen und den Nachnamen des Kindes fest. Gegebenenfalls enthält sie eine gemeinsame Erklärung der Eltern hinsichtlich der getroffenen Entscheidung zu den vorstehend genannten Angaben. Ferner enthält die Geburtsurkunde auch den Vor- und Nachnamen, das Alter, den Beruf und Wohnort des Vaters und der Mutter und, falls dies erforderlich ist, die entsprechenden Angaben des Erklärenden. Erfolgt keine Angabe hinsichtlich des Vaters oder der Mutter oder hinsichtlich keiner der beiden gegenüber dem Standesbeamten angegeben, unterbleibt eine entsprechende Eintragung in den Registern.

Art. 311-19 CC sieht darüber hinaus vor, dass im Falle der medizinisch unterstützten Fortpflanzung durch einen dritten Spender keine elterliche Beziehung zwischen dem Spender und dem durch die medizinisch unterstützte Fortpflanzung gezeugtem Kind begründet wird. Damit kann eine Person, die biologisches Material (z.B. Samen oder eine Eizelle) für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung gespendet hat, nie als rechtlicher Vater oder rechtliche Mutter in Betracht kommen. Das Gesetz über das Gesundheitswesen (*Code de la santé publique*)³⁹ behält die Möglichkeit der medizinisch unterstützen Fortpflanzung heterosexuellen Paaren vor. Nach Art. L2141-2 Satz 1 des Gesetzes hat die medizinisch unterstützte Fortpflanzung lediglich den Zweck, die Unfruchtbarkeit eines Paares zu beheben oder die Übertragung einer schweren Krankheit auf das Kind zu verhindern. Art. L2141-2 Satz 2 des Gesetzes sieht vor, dass der Mann und die Frau, aus denen das Paar besteht, lebend sein müssen, sich in einem zeugungsfähigem Alter befinden und vorab der Übertragung des Embryos oder der Befruchtung zugestimmt haben müssen.

4.2. Mögliche Anzahl der Eltern

Nach dem französischen Recht kann ein Kind nicht mehr Elternteile haben als eine Mutter und einen Vater. Nicht möglich ist es, dass ein Kind eine rechtliche Mutter und eine biologische Mutter hat, wenn zum Beispiel die eine Frau die Eizelle gespendet und die andere das Kind ausgetragen hat.

38 *Code Civil Français* (Zivilgesetzbuch), version consolidée au 3 janvier 2018, auf Französisch abrufbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006070721> [letzter Abruf: 14.08.2018]. Eine englische Version ist abrufbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/Traductions/en-English/Legifrance-translations> [letzter Abruf: 14. August 2018].

39 *Code de la santé publique* (Gesetz über das Gesundheitswesen), version consolidée au 6 août 2018, auf Französisch abrufbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006072665&dateTexte=20180814> [letzter Abruf: 14. August 2018].

5. Schweden

5.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

Die Frau, die ein Kind auf die Welt bringt, ist nach schwedischem Recht die Mutter des Neugeborenen. Wie das erste Kapitel § 7 des Eltern- und Kindergesetzes (*Föräldrabalk*)⁴⁰ zeigt, gilt das gleiche Prinzip bei einer Eizellenspende. Danach gilt die Frau, die ein Kind in Folge der künstlichen Befruchtung einer Eizelle außerhalb des Körpers geboren hat, als rechtliche Mutter des Kindes.

Nach dem ersten Kapitel § 1 des Eltern- und Kindergesetzes gilt der Mann, der mit der Mutter verheiratet ist, als der Vater des Kindes. Dieser Grundsatz findet auch dann Anwendung, wenn die Mutter verwitwet und das Kind innerhalb eines Zeitraumes geboren ist, in dem angenommen werden kann, dass es vor dem Tode des Mannes gezeugt worden ist. Die Vermutung, dass der Ehemann der Mutter auch der rechtliche Vater des Kindes ist, kann nach dem ersten Kapitel § 2 Eltern- und Kindergesetzes widerlegt werden. Die Vermutung kann erschüttert werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Mutter während des Zeugungszeitraumes mit einem anderen Mann Geschlechtsverkehr hatte, und es wahrscheinlicher ist, dass dieser Mann der Vater des Kindes ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Ehemann der Mutter eine schriftliche Bestätigung ausstellt, in der er angibt, dass ein anderer Mann der Vater des Kindes ist. Diese Urkunde wiederum muss schriftlich von der Mutter bestätigt werden. In allen anderen Fällen wird die Vaterschaft eines Mannes durch den Sozialausschuss oder ein Gerichtsurteil festgestellt.

Hat sich die Mutter eines Kindes einer künstlichen Insemination oder einer künstlichen Befruchtung außerhalb des Körpers mit der Zustimmung ihrer Ehefrau, eingetragenen Lebenspartnerin oder Lebensgefährtin unterzogen und ist unter der Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls wahrscheinlich, dass das Kind infolge der Behandlung gezeugt worden ist, so gilt die zustimmende Person als Elternteil des Kindes. Die Elternschaft wird durch eine Bestätigung oder ein Gerichtsurteil begründet (erstes Kapitel § 9 des Eltern- und Kindergesetzes).

Die Mutterschaft oder die Vaterschaft eines Kindes kann auch in Übereinstimmung mit Kapitel 4 des Eltern- und Kindergesetzes begründet werden, wonach eine adoptierende Person Mutter oder Vater des adoptierten Kindes wird.

5.2. Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft

Da gleichgeschlechtliche Paare in Schweden Kinder adoptieren können, kann ein Kind zwei Väter oder zwei Mütter haben. Daher ist es üblich, dass eine Frau, die Teil eines gleichgeschlechtlichen Paares ist und kein Kind auf die Welt gebracht hat, das leibliche Kind des anderen Teiles adoptiert und damit anstatt des Elternteiles nach Kapitel 1 § 9 des Eltern- und Kindergesetzes Mutter des Kindes wird.

40 *Föräldrabalk* (Eltern- und Kindergesetz), auf Schwedisch abrufbar unter: https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/foraldrabalk-1949381_sfs-1949-381 [letzter Abruf: 14. August 2018].

Der schwedische *Riksdag* hat am 13. Juni 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 neue Bestimmungen des ersten Kapitels des Eltern- und Kindergesetzes beschlossen, die sich mit dem Fall auseinandersetzen, dass Personen nach einer Geschlechtsumwandlung Kinder bekommen. Danach soll ein Mann, der ein Kind auf die Welt bringt, der rechtliche Vater des Kindes sein, aber von den Vorschriften zur Muttereigenschaft und Mutterschaft des Eltern- und Kindergesetzes erfasst werden (z.B. von Vorschriften in Bezug auf Schwangerschaftsleistungen und vorübergehendem Elterngeld). Eine Frau, die für die Geburt eines Kindes Samen spendet oder der Befruchtung ihrer Ehegattin oder Lebenspartnerin zugestimmt hat, wird als Vater des Kindes angesehen. Die Mutterschaft oder Vaterschaft der Person, die das Kind nicht auf die Welt gebracht hat, soll durch eine Bestätigung oder ein Gerichtsurteil festgestellt werden.

Die schwedische Regierung hat am 19. Mai 2018 einen Gesetzesentwurf und Bericht⁴¹ vorgestellt, in dem sie ein Änderungsgesetz zum Melderegister⁴² vorschlägt. Ziel der Gesetzesänderung ist es, Menschen, die sich nicht mit dem Geschlecht identifizieren, das im Melderegister eingetragen ist, ein Recht zur Änderung des Eintrages zu gewähren. Damit soll die Änderung des Geschlechts ein rein rechtlicher Vorgang werden, der getrennt vom medizinischen Prozess der Geschlechtsumwandlung erfolgt. Der Gesetzesentwurf wurde mehreren Gremien zur Erörterung übersandt.

5.3. Mögliche Anzahl der Eltern

Ein Kind kann nach schwedischem Recht nicht mehr als zwei Eltern haben. Die Eigenschaft als Elternteil (Mutter, Vater oder Elternteil im Sinne des ersten Kapitels § 9 des Eltern- und Kindergesetzes) ist von der Stellung als Vormund des Kindes zu unterscheiden. Die Vormundschaft bezieht sich lediglich auf die rechtliche Verantwortung des Vormundes. Der Vormund unterliegt mehreren rechtlichen Pflichten, die sicherstellen, dass das Kind eine hinreichende Betreuung, Sicherheit und Erziehung genießt und dass das Kind keinen erheblichen Schaden erleidet. Der Vormund hat ferner das Recht und die Pflicht, über wichtige Fragen des Kindeswohles zu entscheiden, wie zum Beispiel die der Ausbildung des Kindes.

Kapitel sechs des Eltern- und Kindergesetzes enthält Vorschriften zum Wohnort sowie zum Sorge- und Umgangsrecht. Ein Kind untersteht dem Sorgerecht beider Elternteile oder eines Elternteils, es sei denn, dass das Gericht zwei Vormunde für das Kind bestellt. Ein Kind untersteht dem Sorgerecht beider Eltern, wenn sie seit der Geburt des Kindes verheiratet sind, ansonsten unterliegt es dem Sorgerecht der Mutter. Allerdings können die Eltern des Kindes das ge-

41 *Ändring av det kön som framgår av folkbokföringen* (Ds 2018:17), Gesetzesentwurf und Bericht der schwedischen Regierung zur Änderung des Melderegistergesetzes vom 19. Mai 2018. Der Bericht ist auf Schwedisch abrufbar unter: <https://www.regeringen.se/49b48e/contentassets/7a67fe76fe0a44c1b2f3c8d5ed8fa6d1/andring-av-det-koen-som-framgar-av-folkbokforingen-ds-2018-17.pdf> [Letzter Abruf: 26.06.2018]. Siehe dazu auch die entsprechende Pressemitteilung der Regierung auf Schwedisch: <https://www.regeringen.se/pressmeddelanden/2018/05/forslag-till-en-modernare-konstillhorighetslagstiftning/> [letzter Abruf: 14. August 2018].

42 *Folkbokföringslag* (1991:481) (Melderegistergesetz), auf Schwedisch abrufbar unter: https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/folkbokforingslag-1991481_sfs-1991-481 [letzter Abruf: 14. August 2018].

meinsame Sorgerecht durch eine gemeinsame Mitteilung an die schwedische Steuerbehörde erhalten. Diese Erklärung wird in der Praxis kurz nach der Geburt des Kindes gemeinsam mit der Bestätigung der Vaterschaft bei dem Sozialausschuss erklärt.

In den Jahren 2017 und 2018 haben mehrere Mitglieder des *Riksdags* Gesetzesentwürfe eingebracht, durch die das Eltern- und Kindergesetz dahingehend geändert werden sollte, dass ein Kind mehr als zwei Sorgerechtsberechtigte haben kann. Diese Entwürfe wurden vom *Riksdag* zurückgewiesen.

6. Finnland

6.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

Das finnische Recht enthält gegenwärtig im Vaterschaftsgesetz (*Isyyslaki*)⁴³ und im Adoptionsgesetz (*Adoptiolaki*)⁴⁴ Regelungen zur Elternschaft. Zusätzlich dazu hat das finnische Parlament (*Eduskunta*) ein neues Mutterschaftsgesetz verabschiedet, das zum 1. April 2019 in Kraft tritt.⁴⁵

Derzeit enthält das finnische Recht keine Vorschriften zur Feststellung der rechtlichen Mutterschaft. Allgemeine Ansicht ist jedoch, dass die Frau, die ein Kind auf die Welt bringt, Mutter des Kindes ist. Dieser Grundsatz findet auch auf den Fall Anwendung, dass eine Frau ein Kind gebärt, obwohl sie nicht die genetische Mutter des Kindes ist (Schwangerschaft durch Eizellenspende). Das neue Mutterschaftsgesetz schreibt in seinem § 2 vor, dass die Person als Mutter des Kindes gilt, die es auf die Welt gebracht hat.

Das neue Gesetz ändert ferner die bestehende Rechtslage für gleichgeschlechtliche Paare. Bisher konnte die weibliche Partnerin, die das Kind nicht ausgetragen hatte, nur durch eine Adoption Elternteil des Kindes werden. Nunmehr kann nach § 3 des Mutterschaftsgesetzes die Elternschaft der gleichgeschlechtlichen Partnerin der Frau, die das Kind auf die Welt gebracht hat, auch durch eine künstliche Befruchtung begründet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sich beide Partnerinnen einer Fruchtbarkeitsbehandlung unterzogen haben und beide Frauen der Behandlung zugestimmt haben. Die Elternschaft der Partnerin wird durch das örtlich zuständige Standesamt anerkannt.

Die An- und Aberkennung der Vaterschaft bestimmt sich im finnischen Recht nach dem Vaterschaftsgesetz. Danach kann die Vaterschaft auf der Grundlage der Heirat mit der Mutter eines Kindes, durch das Standesamt oder durch ein Gericht begründet werden. Nach § 2 des Vaterschaftsgesetzes gilt der Mann als Vater des Kindes, der zur Zeit der Geburt mit der Mutter des

43 *Isyyslaki* (Vaterschaftsgesetz) (11/2015), eine englische Übersetzung des Gesetzestextes ist abrufbar unter: https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/2015/en20150011_20151596.pdf [letzter Abruf: 14. August 2018].

44 *Adoptiolaki* (Adoptionsgesetz) (22/2012), eine englische Übersetzung des Gesetzestextes ist abrufbar unter: <https://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/2012/en20120022.pdf> [letzter Abruf: 14. August 2018].

45 Siehe dazu die Pressemitteilung des finnischen Parlaments vom 13. März 2018, auf English abrufbar unter: <https://www.parliament.fi/EN/tiedotteet/Pages/Finnish-Parliament-passes-bill-on-new-Maternity-Act.aspx> [letzter Abruf: 14. August 2018].

Kindes verheiratet gewesen ist. § 3 des Vaterschaftsgesetzes regelt die Bestimmung der Vaterschaft in den Fällen, in denen die Mutter unverheiratet ist. Danach wird derjenige Mann als Vater angesehen, der das Kind gezeugt hat oder der Samen für eine künstliche Befruchtung gespendet hat, sofern der Mann der Behandlung zugestimmt hat. Erfolgt die Fruchtbarkeitsbehandlung nur bei der Mutter des Kindes, so kann die Vaterschaft des Spenders nur dann begründet werden, wenn er vor der Behandlung der Vaterschaft zugestimmt hat oder nach Beginn der Behandlung gemeinsam mit der Mutter der Vaterschaft zustimmt. Darüber hinaus kann ein Mann die Vaterschaft eines Kindes dadurch anerkennen, dass er nach den Vorschriften des 3. Kapitels des Vaterschaftsgesetzes vor oder nach der Geburt die Anerkennung der Vaterschaft gegenüber dem Standesamt erklärt. Die Anerkennung erfolgt auch dann, wenn sich ein unverheiratetes Paar gemeinsam einer Fruchtbarkeitsbehandlung unterzogen hat.

Wird die Vaterschaft nicht aufgrund der Ehe mit der Mutter oder durch eine Anerkennungserklärung begründet, so kann sie gerichtlich festgestellt werden. Das 6. Kapitel des Vaterschaftsgesetzes sieht ein entsprechendes Verfahren für die Feststellung der Vaterschaft vor. Ein Kind kann im Wege einer Klage die Vaterschaft eines Mannes feststellen lassen, den es für seinen Vater hält. Hat das Kind das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht, so kann ein Beistand im Namen des Kindes auf die Feststellung der Vaterschaft klagen. Ebenso kann ein Mann, der sich für den Vater des Kindes hält, unter bestimmten Voraussetzungen auf Feststellung der Vaterschaft des Kindes klagen.

Ferner kann die Begründung der Elternschaft auch im Wege der Adoption erfolgen. Das 3. Kapitel des Adoptionsgesetzes regelt die Rechtsfolgen der wirksamen Adoption. Ist die Adoption erfolgt, so sind die Adoptiveltern als rechtliche Eltern anzusehen.

6.2. Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft

Das Geschlecht wird in der finnischen Rechtsordnung nicht definiert. Allerdings setzt das finnische Melderegistergesetz (*Laki väestötietojärjestelmästä ja Väestörekisterikeskuksen varmennepalveluista*)⁴⁶ voraus, dass das Geschlecht jedes Einwohners erfasst wird. Dabei kann das Geschlecht nur als männlich oder weiblich angegeben werden. Das Gesetz sieht vor, dass jeder Einwohner eine Personenkennzahl erhält, die auf der Annahme aufbaut, dass eine Person entweder weiblich oder männlich ist.

Das neu in Kraft tretende Mutterschaftsgesetz sieht vor, dass die Person, die ein Kind auf die Welt bringt, als Mutter des Kindes anerkannt wird. Das Gesetz fordert dagegen nicht, dass die Person weiblich sein muss, womit es die Rechtslage für transsexuelle Personen klärt, die ein Kind austragen. Dieser Fall tritt in Finnland allerdings sehr selten ein, da die derzeitige Rechtslage vorsieht, dass Personen, die sich einer Geschlechtsumwandlung unterziehen möchten, sich vorher sterilisieren lassen müssen.

§ 3 des Mutterschaftsgesetzes regelt die Mutterschaft im Falle einer Fruchtbarkeitsbehandlung. Die Vorschrift findet auf weibliche gleichgeschlechtliche Paare Anwendung, die sich gemeinsam

46 *Laki väestötietojärjestelmästä ja Väestörekisterikeskuksen varmennepalveluista*, Finnish Population Information Act (Melderegistergesetz) (661/2009), eine finnische Version ist abrufbar unter: <https://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2009/20090661> [letzter Abruf: 14. August 2018].

einer Fruchtbarkeitsbehandlung unterzogen haben. Es regelt die Mutterschaft der Partnerin, die das Kind auf die Welt bringt sowie die Elternschaft der anderen Partnerin. Die Norm setzt dabei voraus, dass die Partnerin der Mutter im Sinne des § 1 Mutterschaftsgesetzes eine Frau ist.

Das Vaterschaftsgesetz findet lediglich auf Männer Anwendung. Danach gilt der Ehemann einer Mutter als Vater des Kindes (§ 2 des Gesetzes). Durch eine Änderung des Heiratsgesetzes (*Avio-liittolaki*)⁴⁷ im Jahre 2015, die im März 2017 in Kraft trat, wurde die gleichgeschlechtliche Ehe eingeführt. Der Regierungsentwurf zu dem Änderungsgesetz sah vor, dass § 2 des Vaterschaftsgesetzes keine Anwendung auf gleichgeschlechtliche Paare Anwendung finden soll, womit eine Frau, die mit einer Person verheiratet ist, die ein Kind auf die Welt bringt, nicht Vater des Kindes werden kann.

Darüber hinaus schreibt das Vaterschaftsgesetz vor, dass die Vaterschaft eines Kindes, das außerhalb einer Ehe geboren worden ist, nur dann anerkannt werden kann, wenn der Mann das Kind gezeugt hat oder sein Samen bei der künstlichen Befruchtung der Mutter verwendet worden ist. Damit bezieht sich das Gesetz lediglich auf den biologischen Vater. Das Vaterschaftsgesetz bezieht sich ausschließlich auf Männer, wenn es um die Anerkennung der Vaterschaft geht, vgl. das dritte Kapitel (§ 16 des Gesetzes).

Das Adoptionsgesetz dagegen unterscheidet nicht zwischen Mutter und Vater oder Mann und Frau, es bezieht sich lediglich auf „Eltern“. Nach dem Gesetz können nur verheiratete Paare Kinder adoptieren. Nach der Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe im Jahr 2017 können damit nun auch gleichgeschlechtliche Eheleute Kinder gemeinsam adoptieren.

6.3. Mögliche Anzahl der Eltern

Nach der derzeitigen Gesetzeslage kann ein Kind höchstens zwei Eltern haben. Bestimmungen hierzu befinden sich im Vaterschaftsgesetz, im Mutterschaftsgesetz und im Adoptionsgesetz.

Ähnlich wie in Deutschland bestimmt sich in Finnland die Mutterschaft durch die Geburt. Damit kann ein Kind nur eine Mutter haben. Das Mutterschaftsgesetz sieht ausnahmsweise die Mutterschaft zweier Frauen vor. Allerdings ist die Begründung einer Mutterschaft aufgrund einer Fruchtbarkeitsbehandlung im Sinne des § 3 des Gesetzes dann ausgeschlossen, wenn die Vaterschaft eines Kindes begründet ist oder begründet werden könnte.

Nach dem Vaterschaftsgesetz wird die Vaterschaft eines Mannes durch die Ehe mit der Mutter des Kindes begründet, womit ein Kind auch in diesem Falle nur zwei Eltern haben kann, da die Eheschließung nur zwischen zwei Personen möglich ist. Das dritte Kapitel § 15 des Vaterschaftsgesetzes sieht darüber hinaus vor, dass die Anerkennung der Vaterschaft dann ausgeschlossen ist, wenn das Kind bereits einen Vater hat, womit ein Kind durch die Anerkennung nicht mehr als einen Vater haben kann.

47 *Avio-liittolaki, Marriage Act* (Heiratsgesetz) (3.6.1929/234), eine englische Übersetzung ist abrufbar unter: <https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1929/en19290234.pdf> [letzter Abruf: 14. August 2018].

Nach § 9 des Adoptionsgesetzes können Personen, die nicht miteinander verheiratet sind kein Kind gemeinsam adoptieren. Daraus folgt, dass höchstens zwei Personen gemeinsam ein Kind adoptieren können.

7. Norwegen

7.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

In Norwegen regelt das Kindergesetz (*Barneloven*)⁴⁸ die Voraussetzungen und Wirkungen der Elternschaft und das Adoptionsgesetz (*Adopsjonsloven*)⁴⁹ die Begründung der Elternschaft im Wege der Adoption.

Nach § 2 des Kindergesetzes ist die rechtliche Mutter des Kindes die Frau, die das Kind auf die Welt bringt. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn die Frau nicht die genetische Mutter des Kindes ist. Zu beachten ist, dass eine Eizellenspende in Norwegen illegal ist, sodass die Regel lediglich dann Anwendung finden kann, wenn die Befruchtung im Ausland erfolgt ist.

Zusätzlich zu einer Mutter kann ein Kind einen Vater oder eine Mit-Mutter haben. Eine Mit-Mutter im Sinne des § 4a des Kindergesetzes ist die weibliche Ehegattin oder Lebenspartnerin der Mutter.

Die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft kann durch Ehe mit der Mutter, Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung begründet werden. Die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft durch Ehe wird auch dann begründet, wenn die Heirat nach der Befruchtung stattfindet. Ein Kind kann allerdings nicht gleichzeitig einen Vater und eine Mit-Mutter haben (§ 4a Abs. 2 des Kindergesetzes). Die Anerkennung muss schriftlich, entweder in der Anzeige an das Standesamt aus Anlass der Geburt oder durch persönliches Erscheinen bei einer Untersuchung der Mutter durch eine Hebamme oder einen Arzt vor der Geburt erfolgen. Sie kann ferner vor dem nationalen Melderegister, einem Richter, der Sozial- oder Arbeitsbehörde, der Behörde für Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen oder, wenn der Vater oder die Mit-Mutter sich im Ausland befinden, bei einer Botschaft oder einem Konsulat erklärt werden. In dem Fall, dass die anerkennende Person minderjährig ist, müssen die Sorgeberechtigten der anerkennenden Person die Erklärung unterschreiben.

Die Anerkennungserklärung der Mit-Mutterschaft kann nur durch die Lebenspartnerin der Mutter begründet werden. Eine Lebenspartnerin ist die Person, die mit der Mutter in einer stabilen, eheähnlichen Beziehung zusammenlebt. Die Zeugung des Kindes im Wege der medizinisch un-

48 *Barneloven*, Act of 8 April 1981 No. 7 relating to Children and Parents (the Children Act) (Kindergesetz), last amended in July 2016, auf Englisch abrufbar unter: <https://www.regjeringen.no/en/dokumenter/the-children-act/id448389/> [letzter Abruf: 14. August 2018].

49 *Adopsjonsloven*, Act of 28 February 1986 No. 8 Relating to Adoption (the Adoption Act), last amended 25th of April 2014, auf Englisch abrufbar unter: <https://www.regjeringen.no/en/dokumenter/ACT-OF-28-FEBRUARY-1986-NO-8-RELATING-TO/id443477/> [letzter Abruf: 14. August 2018]. Die letzte Gesetzesänderung vom 16. Juni 2017, die am 01. Juli 2018 in Kraft getreten ist, wurde noch nicht ins Englische übersetzt.

terstützten Fortpflanzung muss durch einen geprüften Gesundheitsdienst erfolgen, zu der die Lebenspartnerin der Mutter ihre Zustimmung erklärt haben muss. Eine solche Zustimmung kann nur durch eine volljährige, geschäftsfähige Person erfolgen.

Die Vaterschaft eines Mannes kann auch durch eine gerichtliche Entscheidung nach § 6 des Kindergesetzes festgestellt werden. Die Vaterschaft nach §§ 3 und 4 des Kindergesetzes kann dann angefochten werden, wenn ein anderer Mann die Vaterschaft nach § 4 des Kindergesetzes anerkennt und die Erklärung von der Mutter und dem bisherigen rechtlichen Vater schriftlich angenommen wird.

Ferner kann die Elternschaft auch im Wege der Adoption begründet werden. Sie kann nur dann erfolgen, wenn sie das Kindeswohl fördert. Die Person oder Personen, die die Adoption beantragen, müssen willens und in der Lage sein, das Kind aufzuziehen und müssen als gute Erziehungsberechtigte gelten (§ 4 des Adoptionsgesetzes). Darüber hinaus muss der Antragssteller ein polizeiliches Führungszeugnis vorweisen (§ 4 des Adoptionsgesetzes) und älter als 25 Jahre alt sein (§ 8 des Adoptionsgesetzes). Im Einzelfall kann die Adoptionsbehörde weitere Anforderungen stellen.

Die Adoption kann gemeinsam oder einzeln erfolgen. Allerdings können nur Ehepaare oder Lebenspartner ein Kind gemeinsam adoptieren (§ 6 des Adoptionsgesetzes). Ein Ehepaar kann ein Kind unabhängig davon adoptieren, ob es sich um ein gleichgeschlechtliches Ehepaar handelt oder nicht. Eine Person, die verheiratet ist oder einen Lebenspartner hat, kann ein Kind grundsätzlich nur gemeinsam mit seinem Ehe- oder Lebenspartner adoptieren. Dies gilt nicht, wenn der Ehe- oder Lebenspartner geschäftsunfähig ist oder vermisst wird. Eine alleinige Adoption eines Ehe- oder Lebenspartners ist ferner dann möglich, wenn der andere Ehe- oder Lebenspartner Elternteil des Kindes ist, es sich um das eigene Kind des Antragsstellers handelt oder das Kind das vorherige Adoptivkind des Antragsstellers ist. In allen anderen Fällen kann eine alleinige Adoption nur durch eine alleinstehende Person erfolgen (§ 7 des Adoptionsgesetzes). Darüber hinaus enthält das Adoptionsgesetz Regelungen zur Adoption eines Stiefkindes, Kleinkindes, eines Kindes, das bereits zuvor adoptiert worden ist, und in Bezug auf eine internationale Adoption. Diese Vorschriften finden auf alle Paare unabhängig von ihrem Geschlecht Anwendung.

7.2. Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft

Das Geschlecht eines Elternteiles ist insofern relevant, als dass eine Frau lediglich Mutter oder Mit-Mutter eines Kindes sein kann und ein Mann nur der Vater eines Kindes sein kann. Die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem bestimmten Geschlecht hängt von seinem biologischen Zustand ab.

Unklar ist dagegen noch die Situation, in der eine transsexuelle Person ein Kind auf die Welt bringt, nachdem eine Entscheidung über ihr Geschlecht getroffen worden ist. Das Kindergesetz bezieht sich allerdings nur auf den Begriff der Geburt, sodass wahrscheinlich der Geburtsvorgang und nicht das Geschlecht einer Person für die Anerkennung der Mutterschaft entscheidend ist.

7.3. Mögliche Anzahl der Eltern

Ein Kind kann nach norwegischem Recht lediglich eine Mutter und einen Vater oder eine Mutter und eine Mit-Mutter haben. Die Begründung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft entfaltet Sperrwirkung, womit keine andere Person als Vater oder Mit-Mutter anerkannt werden kann.

8. Polen

8.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

Die Elternschaft genießt verfassungsrechtlichen Schutz. Art. 18 der Verfassung der Republik Polen (*Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej*)⁵⁰ sieht vor, dass die Heirat als Bund zwischen Mann und Frau, die Familie, die Mutter- und Elternschaft unter dem Schutz und in Obhut der polnischen Republik stehen.

Die wesentlichen Vorschriften zur Elternschaft befinden sich im Familien- und Betreuungsgesetz (*Kodeks rodzinny i opiekuńczy*)⁵¹, nach dessen Art. 61⁹ stets die Frau die Mutter des Kindes ist, die es auf die Welt bringt. Wird das Kind innerhalb einer Ehe oder innerhalb von 300 Tagen nach der Scheidung oder Annullierung einer Ehe geboren, so wird vermutet, dass der Ehemann der Mutter der Vater des Kindes ist (Art. 62 § 1 Satz 1 des Familien- und Betreuungsgesetzes). Wird das Kind innerhalb von 300 Tagen nach der Scheidung oder Annullierung der Ehe und Abschluss der nächsten Ehe der Mutter geboren, so wird vermutet, dass der zweite Ehemann der Mutter Vater des Kindes ist (Art. 62 § 1 des Familien- und Betreuungsgesetzes). Diese Vermutung kann nach Art. 62 § 3 des Familien- und Betreuungsgesetzes nur durch eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft widerlegt werden. Nach Art. 85 § 1 des Familien- und Betreuungsgesetzes wird ferner vermutet, dass der Mann Vater des Kindes ist, der mit der Mutter innerhalb eines Zeitraumes von 300 bis 181 Tagen vor der Geburt Geschlechtsverkehr hatte. Die Tatsache, dass die Mutter im gleichen Zeitraum Geschlechtsverkehr mit einem anderen Mann hatte, kann die Vermutung nur dann widerlegen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles wahrscheinlicher ist, dass der andere Mann der Vater des Kindes ist (Art. 85 § 2 des Familien- und Betreuungsgesetzes). Besteht hingegen keine Vaterschaftsvermutung oder ist sie widerlegt worden, kann die Vaterschaft entweder durch eine Anerkennungserklärung oder eine gerichtliche Entscheidung begründet werden (Art. 72 Satz 1 des Familien- und Betreuungsgesetzes). Eine Anerkennung der Vaterschaft kann nicht erfolgen, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft anhängig ist (Art. 72 Satz 2 des Familien- und Betreuungsgesetzes). Nach Art. 73 § 1 des Familien- und Betreuungsgesetzes kann die Vaterschaft auch dadurch begründet werden, dass ein Mann vor dem Standesamt erklärt, dass er der leibliche Vater des Kindes sei. Dies muss von der Mutter innerhalb von drei Monaten nach der Erklärung des Mannes bestätigt werden. Das Standesamt kann die Erklärung des Mannes zurückweisen, wenn sie unzulässig ist oder es Zweifel in Bezug

50 *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej*, Verfassung der Republik Polen, verabschiedet von der Nationalversammlung am 2. April 1997. Auf Deutsch abrufbar unter: <http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/niemiecki/kon1.htm> [letzter Abruf: 14. August 2018].

51 *Ustawa z dnia 25 lutego 1964 r. Kodeks rodzinny i opiekuńczy*, Act of 25 February 1964 to promulgate the Family and Guardianship Code (Gesetz über Familie und Betreuung). Auf Polnisch abrufbar unter: http://www.ilo.org/dyn/natlex/docs/ELECTRONIC/90156/103756/F-655312373/code_1964.pdf [letzter Abruf: 14. August 2018].

auf die Abstammung des Kindes hegt (Art. 73 § 3 des Familien- und Betreuungsgesetzes). Die Erklärung des Mannes kann auch vor einem Betreuungsgericht oder im Ausland vor einem Konsul abgegeben werden (Art. 73 § 4 des Familien- und Betreuungsgesetzes). Die Anerkennung der Vaterschaft kann auch vor der Geburt des Kindes erfolgen (Art. 75 § 1 des Familien- und Betreuungsgesetzes). Art. 75 § 2 des Familien- und Betreuungsgesetzes sieht vor, dass Art. 62 des gleichen Gesetzes keine Anwendung findet, wenn die Mutter des Kindes nach der Anerkennung aber vor der Geburt einen anderen Mann heiratet. Die Anerkennungserklärung kann schon im Alter von 16 Jahren erfolgen, sofern der Erklärende nicht geschäftsunfähig ist (Art. 77 § 1 des Familien- und Betreuungsgesetzes).

Art. 75¹ § 1 des Familien- und Betreuungsgesetzes sieht vor, dass die Begründung der Vaterschaft auch dann erst mit der Geburt erfolgt, wenn ein Mann im Rahmen einer künstliche Befruchtung vor der Einpflanzung der Eizelle einer anonymen Spenderin vor dem örtlichen Standesamt die Vaterschaft des Kindes anerkennt, das durch die künstliche Befruchtung gezeugt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Frau, die das Kind austrägt, die Vaterschaft des Mannes gleichzeitig oder innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten bestätigt.

Die Elternschaft kann auch durch die Adoption eines Kindes begründet werden. Nach Art. 121 § 1 des Familien- und Betreuungsgesetzes entspricht die Beziehung zwischen dem Adoptivkind und seinen Adoptiveltern der Beziehung zwischen den leiblichen Eltern und ihren Kindern. Das Adoptivkind erwirbt durch den Vorgang alle Rechte und Pflichten hinsichtlich der Verwandtschaft zu den Adoptiveltern und verliert gleichzeitig alle Rechte und Pflichten zu seinen bisherigen Verwandten (Art. 121 § 2 und § 3 des Familien- und Betreuungsgesetzes). Voraussetzungen für die Adoption sind, dass die adoptierende Person voll geschäftsfähig ist, ihre persönlichen Eigenschaften dafür sprechen, dass sie die elterlichen Pflichten wahrnehmen kann und ein angemessener Altersunterschied zu dem Adoptivkind besteht (Art. 114¹ des Familien- und Betreuungsgesetzes). Nach Art. 115 § 1 des Familien- und Betreuungsgesetzes können nur Eheleute ein Kind gemeinsam adoptieren. Eine alleinige Adoption hat nach Art. 115 § 2 des Familien- und Betreuungsgesetzes die Wirkung einer gemeinsamen Adoption, wenn das Kind erst von dem einem und dann von dem anderen Ehegatten adoptiert worden ist. Da das polnische Recht keine gleichgeschlechtliche Ehe kennt, können nur heterosexuelle Paare ein Kind gemeinsam adoptieren.

8.2. Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft

Nach den Vorschriften des Familien- und Betreuungsgesetzes kann nur eine Frau Mutter eines Kindes sein und nur ein Mann Vater eines Kindes sein.

8.3. Mögliche Anzahl der Eltern

Eine ausdrückliche Regelung dahingehend, dass ein Kind lediglich eine Mutter und einen Vater haben kann, enthält das polnische Recht nicht. Allerdings ergibt sich aus einer Gesamtschau der Vorschriften des Familien- und Betreuungsgesetzes zur Mutterschaft oder zur Anerkennung der Vaterschaft und zur Adoption, dass ein Kind nicht mehr Eltern als eine Mutter und einen Vater haben kann.

9. Portugal

9.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

Nach Art. 1796 des Zivilgesetzbuches (*Código Civil – CC*)⁵² ist die Frau die Mutter des Kindes, die es auf die Welt bringt.

Hinsichtlich der Vaterschaft wird nach Art. 1826 CC vermutet, dass der Mann, der zur Zeit der Geburt mit der Mutter verheiratet gewesen ist, der Vater des Kindes ist. Allerdings kann die Mutter erklären, dass ihr Ehemann nicht der Vater des Kindes ist. Hat eine verheiratete Mutter eine entsprechende Erklärung abgegeben, so greift die Vermutung des Art. 1826 CC nicht und die Vaterschaft des Kindes wird durch Zuweisung bestimmt. Wird ein Kind außerhalb einer Ehe geboren, so bestimmt sich seine Vaterschaft ebenfalls durch Zuweisung.

Wird ein Kind durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung gezeugt, so wird nach Art. 20 des Gesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (*Procriação Medicamente Assistida*)⁵³ auch diejenige Person als Elternteil angesehen, die sich nicht der Behandlung unterzieht, ihr aber zustimmt, namentlich die Person, die mit dem anderen Teil verheiratet ist oder zusammenlebt. Art. 21 des gleichen Gesetzes sieht vor, dass ein Samenspender nicht als Vater des Kindes in Betracht kommt.

9.2. Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft

Im portugiesischen Zivilrecht wird die Abstammung von der Geburt nach den vorgenannten Vorschriften abgeleitet. Damit muss eine Mutter theoretisch eine Frau sein und der Vater ein Mann. Die Zuweisung der rechtlichen Vaterschaft ändert nichts an diesem Grundsatz. Im Übrigen gibt es keine Vorschriften, die andere Konstellationen regeln. Auch ist keine Rechtsprechung ersichtlich, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzt.

Nach portugiesischem Recht können gleichgeschlechtliche Paare gemeinsam Kinder adoptieren.⁵⁴ Durch den Adoptionsvorgang wird die Elternschaft der Adoptiveltern zu dem Kind begründet. Gleichzeitig erlöschen jegliche rechtliche Beziehungen zur biologischen Familie.

Der nationale Rat für medizinisch assistierte Fortpflanzung hat kürzlich entschieden, dass keine rechtliche Hindernisse für die rechtliche Anerkennung der Elternschaft zweier Frauen bestehen. Eine Elternschaft zweier Frauen kann durch das Verfahren der gegenseitigen künstlichen Be-

52 *Código Civil* (Zivilgesetzbuch) DL n.º 47344/66, de 25 de Novembro, auf Portugiesisch abrufbar unter: http://www.pgdlisboa.pt/leis/lei_mostra_articulado.php?nid=775&tabela=leis [letzter Abruf: 14. August 2018].

53 *Procriação Medicamente Assistida, Lei n.º 32/2006, de 26 de Julho* (Gesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung), auf Portugiesisch abrufbar unter: http://www.pgdlisboa.pt/leis/lei_mostra_articulado.php?nid=903&tabela=leis [letzter Abruf: 14. August 2018].

54 Siehe dazu das Änderungsgesetz vom 29. Februar 2016 (*Lei n.º 2/2016, de 29 de Fevereiro*), auf Portugiesisch abrufbar unter: http://www.pgdlisboa.pt/leis/lei_mostra_articulado.php?nid=2515&tabela=leis&so_miolo= [letzter Abruf: 14. August 2018].

fruchtung bestehen. Hier wird die befruchtete Eizelle einer Partnerin eines gleichgeschlechtlichen Paares in die Gebärmutter der anderen Partnerin übertragen. Da aufgrund von Art. 21 des Gesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung in solchen Konstellationen der Samenspender nicht als Vater anerkannt werden kann, soll das auf diese Weise gezeugte Kind zwei Eltern gleichen Geschlechts haben, ähnlich wie ein Kind, das durch ein gleichgeschlechtliches Paar adoptiert worden ist.

9.3. Mögliche Anzahl der Eltern

Obwohl das Zivilgesetzbuch keine ausdrückliche Regelung trifft, kann ein Kind nur eine Mutter und einen Vater haben. Dies ergibt sich daraus, dass ein Kind aufgrund des Geburtsvorganges nur eine Mutter haben kann. Ist die Vaterschaft eines Kindes einem Mann zugewiesen, so entfaltet sie Sperrwirkung in Bezug auf die Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten. Gleiches gilt für die Adoption. Hier erlischt mit der Anerkennung der Adoption die Beziehung des Kindes zu seinen biologischen Eltern.

10. Griechenland

10.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

Art. 1463 des griechischen Zivilgesetzbuches (*Astikos Kodikas* [Αστικός Κώδικας] – ZGB)⁵⁵ regelt die Mutterschaft. Danach ist die Frau die rechtliche Mutter des Kindes, die es auf die Welt bringt. Dieser Grundsatz findet allerdings nach Art. 1464 ZGB keine Anwendung auf Fälle der Leihmutterchaft. Hier soll vielmehr die Frau die rechtliche Mutter des Kindes sein, die die notwendige gerichtliche Erlaubnis erhalten hat. Allerdings können sowohl die Leihmutter als auch die Frau, die die gerichtliche Erlaubnis erhalten hat, diese Feststellung anfechten, wenn sie eine genetische Verbindung zu dem Kind nachweisen können.

Die Anerkennung der rechtlichen Vaterschaft wird in den Art. 1464 und 1465 ZGB geregelt. Danach ist der rechtliche Vater eines Kindes der Mann, der zur Zeit der Geburt mit der Mutter verheiratet gewesen ist oder dessen Ehe mit der Mutter des Kindes nicht mehr als 300 Tage vor der Geburt für nichtig erklärt oder aufgelöst wurde. Die rechtliche Vaterschaft kann zusätzlich durch die Möglichkeit der Anerkennung nach den Art. 1475-2478 ZGB oder durch eine gerichtliche Entscheidung (Art. 1479-1483 ZGB) begründet werden. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften hierzu finden sich in den Art. 592-602 und 606-609 der Zivilprozessordnung. Für die Begründung der Vaterschaft eines Kindes, das während einer Lebenspartnerschaft geboren wurde, gilt nach dem Gesetz Nr. 4356/2015 das Gleiche. Im Wege der Auslegung kann den Vorschriften entnommen werden, dass die rechtliche Vaterschaft lediglich einer Person zugewiesen werden kann, da sie eine Sperrwirkung hinsichtlich einer anderweitigen Vaterschaftszuweisung entfaltet. Die Vaterschaft kann nach Art. 1467 ZGB gerichtlich angegriffen werden, wenn das Kind nicht durch den Ehemann der Mutter gezeugt worden ist, oder es während des Zeugungszeitraumes offensichtlich war, dass der Ehemann der Mutter das Kind nicht gezeugt haben kann. Dies ist

55 *Astikos Kodikas* (Αστικός Κώδικας) (Zivilgesetzbuch), auf Griechisch abrufbar unter: <http://www.ministryofjustice.gr/site/kodikes/%CE%95%CF%85%CF%81%CE%B5%CF%84%CE%AE%CF%81%CE%B9%CE%BF/%CE%91%CE%A3%CE%A4%CE%99%CE%9A%CE%9F%CE%A3%CE%9A%CE%A9%CE%94%CE%99%CE%9A%CE%91%CE%A3/tabid/225/language/el-GR/Default.aspx> [letzter Abruf: 14. August 2018].

dann der Fall, wenn er impotent oder abwesend war oder die Eheleute in dem relevanten Zeitraum keinen Geschlechtsverkehr miteinander hatten.

Darüber hinaus kann die rechtliche Elternschaft auch dadurch begründet werden, dass ein Kind adoptiert wird. Die entsprechenden Vorschriften zur Adoption finden sich in den Art. 1542-1578A ZGB. Ein Kind, das durch eine Person adoptiert wird, erhält nach Art. 1561 ZGB die rechtliche Stellung des Kindes der Person. Ein verheiratetes Paar kann ein Kind nach Art. 1545 ZGB gemeinsam adoptieren, wobei diese Vorschrift keine entsprechende Anwendung auf Lebenspartnerschaften findet. Ferner kann ein Ehepartner das Kind des anderen Ehegatten nach Art. 1562 ZGB adoptieren. Die Rechtsfolge in diesen Fällen richtet sich ebenfalls nach Art. 1561 ZGB.

10.2. Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft

Grundsätzlich bestimmt das griechische Recht die Mutterschaft über den Geburtsvorgang, Art. 1463 ZGB. Allerdings besteht aufgrund des Gesetzes Nr. 4491/2017 über die Geschlechtsanerkennung die Möglichkeit, dass eine Person, die sich dem anderen Geschlecht zugehörig fühlt, die rechtliche Stellung einer Mutter erhalten kann, wenn die Person das Kind auf die Welt bringt.

Die Begründung der Vaterschaft beruht auf der Heirat eines Mannes zur Mutter des Kindes. Die griechische Rechtsordnung sieht derzeit lediglich die Möglichkeit der Eheschließung zwischen Mann und Frau vor. Allerdings kann die Vaterschaft auch durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung begründet werden. Da die Vaterschaft auch angefochten werden kann, wird angenommen, dass eine Person ihr Geschlecht ändern kann und immer noch rechtlicher Vater des Kindes sein kann, wenn das genetische Material der Person zur Zeugung des Kindes geführt hat. Gleiches gilt im Rahmen der Lebenspartnerschaft. Allerdings sind diese Fragen noch nicht Gegenstand von Gerichtsentscheidungen gewesen, da das Gesetz Nr. 4491/2017 über die Geschlechtsanerkennung relativ neu ist.

Art. 5 des Gesetzes sieht vor, dass die Änderung des eingetragenen Geschlechts einer Person keine Auswirkungen auf seine Stellung als Mutter oder Vater und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten hat, unabhängig davon, ob der Elternteil verheiratet ist, sich in einer Lebenspartnerschaft befindet, das Kind außerhalb einer Ehe oder Lebenspartnerschaft geboren oder adoptiert worden ist. Auch die Geburtsurkunde des Kindes wird im Falle einer Geschlechtsänderung eines Elternteiles nicht geändert.

Das ZGB ermöglicht in Art. 1545 die gemeinsame Adoption eines Kindes durch ein Ehepaar. Diese Art der Adoption beruht auf einer Geschlechtszuweisung, da nach griechischem Recht eine Heirat lediglich zwischen Mann und Frau möglich ist. Die Adoption durch eine einzelne Person sieht dagegen keine Beschränkungen hinsichtlich des Geschlechts vor.

10.3. Mögliche Anzahl der Eltern

Nach griechischem Recht kann ein Kind nicht mehr als zwei Eltern haben. Da die Mutterschaft nach Art. 1463 ZGB auf den Geburtsvorgang Bezug nimmt, kann es nur eine Mutter haben. Darüber hinaus entfaltet die Zuweisung der Vaterschaft auch Sperrwirkung gegenüber der Zuweisung der Vaterschaft zu anderen Männern.

Art. 1545 ZGB sieht für die Adoption ausdrücklich vor, dass ein Kind nicht von mehr als einer Person adoptiert werden kann, es sei denn, dass die Adoption durch ein verheiratetes Paar erfolgt. Aus Art. 1561 ZGB folgt ferner, dass alle Bindungen des Kindes zu seiner biologischen Familie aufgelöst werden. Eine Ausnahme hierzu sieht Art. 1562 ZGB vor, wenn ein Kind durch den Ehegatten eines Elternteils adoptiert wird. Hier werden die Bindungen des Kindes zu diesem Elternteil und zu seiner Verwandtschaft nicht aufgelöst. Folglich kann auch die Adoption nicht dazu führen, dass ein Kind mehr als zwei Elternteile hat. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn eine volljährige Person nach den Art. 1579 ff. ZGB adoptiert wird. Nach Art. 1584 ZGB sollen die Bindungen der adoptierten Person zu seinen biologischen Eltern und ihren Verwandten weiterhin bestehen bleiben.

11. Kroatien

11.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

Das kroatische Recht regelt die Beziehung von Eltern und Kindern und das Sorge- und Erziehungsrecht von formellen und informellen Lebenspartnern gleichen Geschlechts im Sinne des Gesetzes über die Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen (*Zakono Životnom Partnerstvu Osoba Istog Spola*)⁵⁶ im Familiengesetz (*Obiteljski Zakon*).⁵⁷ Das Familiengesetz befasst sich mit Fragen der Mutter- und Vaterschaft, der rechtlichen Beziehung zwischen Eltern und Kindern, dem Sorgerecht der Eltern, Jugendschutz, Adoption, Sorgerecht ohne elterliche Fürsorge und Kindesunterhalt.

Es wird vermutet, dass die Frau, die ein Kind geboren hat, die Mutter des Kindes ist. Als Vater wird derjenige Mann anerkannt, der während der Geburt mit der Mutter verheiratet gewesen ist, oder wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach der Beendigung der Ehe geboren worden ist. Schließt die Mutter innerhalb der vorgenannten Frist eine neue Ehe, so wird vermutet, dass der Vater des Kindes der neue Ehemann der Mutter ist. Die Vaterschaft von Kindern, die außerhalb einer Ehe geboren werden, wird im Wege der Anerkennung oder durch eine Gerichtsentscheidung begründet.

Als Mutter eines Kindes, das durch eine Eizellenspende oder durch ein gespendetes Embryo auf die Welt gekommen ist, wird die Frau angesehen, die das Kind auf die Welt gebracht hat. Es ist nicht zulässig, die Mutterschaft eines Kindes anzufechten, das durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung auf die Welt gekommen ist, wenn diesem Vorgang in Übereinstimmung mit den

56 *Zakono Životnom Partnerstvu Osoba Istog Spola* (Gesetz über die Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen), No. 92/2014), auf Kroatisch abrufbar unter: https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/full/2014_07_92_1836.html [letzter Abruf: 14. August 2018].

57 *Obiteljski Zakon* (Familiengesetz), No. 103/2015), auf Kroatisch abrufbar unter: https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2015_09_103_1992.html [letzter Abruf: 14. August 2018].

Vorschriften des Gesetzes zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung (*Zakon o Medicinski Pomognutoj Oplodnji*)⁵⁸ zugestimmt worden ist. Der Vater eines Kindes, das durch eine Samenspende oder der Spende eines Embryos gezeugt worden ist, ist der Ehemann der Mutter oder der Partner der Mutter, der dieser Art der Zeugung zugestimmt hat.

Die Elternschaft kann ferner durch Adoption begründet werden, wodurch eine dauerhafte rechtliche Beziehung zu dem Kind hergestellt wird. Ein Kind kann von Ehegatten oder Partnern gemeinsam oder einem Ehegatten oder Partner alleine adoptiert werden, wenn der andere Teil Vater oder Mutter oder Adoptivvater oder –mutter des Kindes ist. Ferner kann ein Kind auch von einer Person adoptiert werden, die weder verheiratet ist noch sich in einer Partnerschaft befindet.

11.2. Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft

Nach den Art. 40-49 des Gesetzes über die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft können gleichgeschlechtliche Lebenspartner das Sorgerecht über ein gemeinsames Kind ausüben.

11.3. Mögliche Anzahl der Eltern

Ein Kind kann nach dem Familiengesetz höchstens zwei Elternteile haben: einen Vater und eine Mutter.

Eine Adoption stellt die Verwandtschaft zwischen den Adoptiveltern mitsamt ihren Verwandten und dem Adoptivkind einschließlich seiner Abkömmlinge her, einschließlich aller Rechte und Pflichten, die sich aus einer Verwandtschaft ergeben können. Durch die Adoption werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Kindes zu seinen Blutsverwandten beendet, es sei denn, dass es von dem Partner oder Ehegatten eines Elternteiles adoptiert wird.

12. Tschechische Republik

12.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

Nach § 775 des tschechischen Zivilgesetzbuches (*občanský zákoník – ZGB*)⁵⁹ ist die Mutter des Kindes die Frau, die es auf die Welt bringt. Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn das Kind genetisch nicht von der Mutter abstammt, wie zum Beispiel bei einer künstlichen Befruchtung. Da eine Geschlechtsumwandlung eine Sterilisation zwingend vorsieht, ist es derzeit nicht möglich, dass eine Person, die rechtlich keine Frau ist, ein Kind gebärt.

58 *Zakon o Medicinski Pomognutoj Oplodnji* (Gesetz zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung) No. 86/2012, auf Kroatisch abrufbar unter: https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2012_07_86_1962.html [letzter Abruf: 14. August 2018].

59 *Občanský zákoník* (Bürgerliches Gesetzbuch), vom 3. Februar 2012, 89/2012 Sb. Eine deutsche Version ist abrufbar unter: <http://obcanskyzakonik.justice.cz/images/pdf/Burgerliches-Gesetzbuch.pdf> [letzter Abruf: 14. August 2018].

Die Zuweisung der Vaterschaft wird in den §§ 776 ff. ZGB geregelt, wonach derjenige Mann Vater des Kindes ist, das im Zeitraum zwischen dem Eingehen der Ehe und dem 300. Tag nach deren Beendigung geboren worden ist. Heiratet die Mutter des Kindes erneut, so ist rechtlicher Vater des Kindes der neue Ehegatte auch dann, wenn das Kind vor Ablauf der 300-Tage-Frist auf die Welt kommt. Wird ein Kind nach Beginn eines Scheidungsverfahrens und vor Ablauf der oben genannten Frist geboren und gibt der Ehemann oder der ehemalige Ehemann an, nicht der Vater des Kindes zu sein, während ein weiterer Mann behauptet, Vater des Kindes zu sein, so wird dieser Mann als rechtlicher Vater des Kindes anerkannt, wenn die Mutter des Kindes der Erklärung beider Männer zustimmt (§ 777 ZGB). Kann die Vaterschaft eines Kindes nicht nach den oben genannten Möglichkeiten bestimmt werden, so wird derjenige als Vater des Kindes anerkannt, der auf Grundlage einer übereinstimmenden Erklärung des Mannes und der Mutter als Vater bezeichnet wird. Die Feststellung der Vaterschaft eines ungeborenen Kindes kann auf die gleiche Art erfolgen, wenn das Kind bereits gezeugt worden ist. Die Methoden zur Feststellung der Vaterschaft stehen in einem Rangverhältnis zueinander und schließen sich gegenseitig aus. Allerdings sind sie widerlegbare Vermutungen, die durch einen Gegenbeweis erschüttert werden können. Ist die Vaterschaft streitig, kann sie durch ein Gericht festgestellt werden.

Kommt ein Kind durch eine künstliche Befruchtung einer unverheirateten Frau auf die Welt, so wird vermutet, dass der Mann Vater des Kindes ist, der die Zustimmung zu der Befruchtung erteilt hat. Allerdings haben ausschließlich heterosexuelle Paare Zugang zu künstlicher Befruchtung. Sie müssen aber nicht verheiratet sein. Auch eine alleinstehende Person kann keine künstliche Befruchtung erhalten.

12.2. Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft

Das tschechische Recht stellt stets auf die Eigenschaft als Mutter und Vater im Rahmen der Elternschaft ab, woraus der Schluss abgeleitet werden könnte, dass das Geschlecht für die Zuweisung der Elternschaft relevant ist. Allerdings hat das tschechische oberste Gericht am 28. August 2017 in einer Entscheidung ein gleichgeschlechtliches Paar als Eltern eines Kindes anerkannt, das von einer Leihmutter in Kalifornien ausgetragen worden ist.⁶⁰ Das Kind wurde durch eine in-vitro Befruchtung einer gespendeten Eizelle mit dem Spermium eines der künftigen Väter gezeugt. Die Männer wurden zunächst in Kalifornien gerichtlich als gesetzliche Eltern anerkannt. Diese Entscheidung wurde durch das tschechische oberste Gericht anerkannt und war die erste Entscheidung, in der ein gleichgeschlechtliches Paar als Eltern eines Kindes anerkannt worden sind.

Die Elternschaft eines Kindes kann ferner durch Adoption begründet werden. Die Adoption Minderjähriger bestimmt sich nach den §§ 794-845 ZGB. Danach kann jede Person, ungeachtet ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung, ein Kind adoptieren. Das Recht zur Adoption besteht auch im Rahmen der Ehe, bei der es aber dann der Zustimmung des Ehegatten bedarf. Auch gleichgeschlechtlichen Paaren steht das Recht zu, ein Kind zu adoptieren, wobei die Adoption nur durch einen Partner alleine möglich ist, sodass nicht beide Teile Eltern des Kindes werden

60 Entscheidung des tschechischen obersten Gerichts (*Soud České Republiky*) vom 28. August 2017, auf Tschechisch abrufbar unter: http://nsoud.cz/judikatura/judikatura_ns.nsf/WebSe-arch/8A6C2587D9054934C12581D3003B2094?openDocument&Highlight=0,null,kalifnie [letzter Abruf: 14. August 2018].

können. Eine Vorschrift des eingetragenen Partnerschaftsgesetzes, die eine Adoption gleichgeschlechtlicher Paare grundsätzlich verboten hatte, wurde von dem tschechischen Verfassungsgericht als verfassungswidrig verworfen. Es befand, dass die Norm der Menschenwürde und dem Recht auf Privatsphäre widersprach. Diese Vorschrift wurde gestrichen. Dennoch ist die gemeinsame Adoption eines Kindes durch ein gleichgeschlechtliches Paar nach tschechischem Recht immer noch nicht möglich. § 800 ZGB sieht noch vor, dass eine gemeinsame Adoption eines Kindes nur durch ein Ehepaar möglich ist. Da die Möglichkeit der Heirat nur heterosexuellen Paaren zusteht, kann die Vorschrift keine Anwendung auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften finden. Gleiches gilt für den Fall der Adoption eines leiblichen Kindes des Ehepartners.

Derzeit wird ein Gesetzesentwurf⁶¹ im tschechischen Parlament diskutiert, der das ZGB dahingehend ändert, dass die Eheschließung zwischen Menschen gleichen Geschlechts ermöglicht wird. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Bezugnahme auf Mann oder Frau entfällt und sie durch die Bezeichnung „Person“ ersetzt wird.

12.3. Mögliche Anzahl der Eltern

Das tschechische Recht sieht keine ausdrückliche Beschränkung für die mögliche Anzahl von Eltern vor, die ein Kind haben kann.

Dennoch kann die Adoption eines Kindes nur dann erfolgen, wenn es „rechtlich frei“ ist, was dann der Fall ist, wenn die biologischen Eltern des Kindes der Adoption zustimmen und ihre elterlichen Rechte aufgeben. Die Zustimmung kann allgemein zu der Adoption erteilt werden oder zu der Adoption durch bestimmte Eltern. Lediglich dann, wenn eine Person das Kind des Ehegatten adoptiert, sollen die Beziehungen zum biologischen Elternteil und seiner Verwandtschaft fortbestehen. In allen anderen Fällen erlischt nach Art. 883 ZGB die rechtliche Beziehung zu den biologischen Eltern des Kindes, einschließlich aller Rechte und Pflichten und der Beziehung zu der Verwandtschaft der biologischen Eltern. Der Eintrag der biologischen Eltern im Geburten-, Heirats- und Sterberegister wird gelöscht. Daher kann ein Kind im Wege der Adoption nur ein oder zwei Elternteile haben, abhängig davon, ob es durch ein Paar oder eine einzelne Person adoptiert worden ist.

61 Gesetzesentwurf 201/0 mehrerer Mitglieder des tschechischen Parlaments, auf Tschechisch abrufbar unter: <http://public.psp.cz/en/sqw/text/tiskt.sqw?O=8&CT=201&CT1=0> [letzter Abruf: 14.08.2018]. Der Fortschritt des Gesetzesvorhabens kann unter der folgenden Seite auf Tschechisch nachverfolgt werden: <http://www.psp.cz/sqw/historie.sqw?o=8&t=201> [letzter Abruf: 14. August 2018].

13. Ungarn

13.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

Das Recht der Elternschaft wird in Ungarn durch das Zivilgesetzbuch (*2013.évi V.törvény A Polgári Törvénykönyvrő – ZGB*)⁶² geregelt.

Art. 4:115 ZGB sieht vor, dass die Mutter des Kindes diejenige Frau ist, die es auf die Welt gebracht hat.

Die Vaterschaft eines Mannes wird dadurch begründet, dass er mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet gewesen ist (Art. 4:99 ZGB), die Vaterschaft anerkennt (Art. 4:101 ZGB) oder eine gerichtliche Entscheidung die Vaterschaft zuweist (Art. 4:103 ZGB). Darüber hinaus ist nach Art. 4:100 ZGB der Mann der rechtliche Vater des Kindes, der mit der Mutter im Rahmen der Beziehung mit ihr ein „Fortpflanzungsverfahren“ durchgeführt hat, wenn das Kind das Ergebnis dieses Verfahrens ist.

13.2. Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft

Die entsprechenden Regelungen des ZGB enthalten die Begriffe „Mutter“ als Frau und „Vater“ als Mann.

Das Grundgesetz Ungarns (*Magyarország Alaptörvénye*)⁶³ definiert die Ehe als eine Bindung zwischen Mann und Frau. Die Lebensgemeinschaft gleichgeschlechtlicher Ehepaare ist seit dem Jahr 2009 anerkannt. Den Partnern einer Lebensgemeinschaft stehen grundsätzlich alle Rechte der Eheleute mit Ausnahme der Annahme des Namens des anderen Teils, der gemeinsamen Adoption, der Adoption als Stiefmutter oder –vater und der medizinisch unterstützten Fortpflanzung zu.

13.3. Mögliche Anzahl der Eltern

Ein Kind kann auf der Grundlage des ZGB nur zwei Elternteile haben, nämlich einen Vater und eine Mutter. Dieses Prinzip gilt ebenfalls im Rahmen der Adoption. Dagegen kann ein Kind so viele Vertreter haben, wie es benötigt (vgl. Art 4:110 ZGB).

62 *2013.évi V.törvény A Polgári Törvénykönyvrő* (Zivilgesetzbuch), eine Version in englischer Sprache ist abrufbar unter: http://www.ilo.org/dyn/natlex/docs/ELECTRONIC/96512/114273/F720272867/Civil_Code.pdf [letzter Abruf: 14.08.2018]. Die ungarische Originalversion ist abrufbar unter: <http://www.magyarokozlony.hu/dokumentumok/edf92716b0c2b4fa3131ca42f6a5a8b328c9e91c/megtekintes> [letzter Abruf: 14. August 2018].

63 *Magyarország Alaptörvénye* (Grundgesetz Ungarns), auf Ungarisch abrufbar unter: <http://www.parlament.hu/irom39/02627/02627.pdf> [letzter Abruf: 14. August 2018].

14. Rumänien

14.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

Die Mutter eines Kindes ist die Frau, die es auf die Welt bringt (Art. 408 des Zivilgesetzbuches [*Codul Civil – ZGB*]).⁶⁴ Als Vater eines Kindes gilt der Mann, der zur Zeit der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet gewesen ist (Art. 414 ZGB). Die rechtliche Beziehung der Mutter- oder Vaterschaft kann darüber hinaus durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung begründet werden. Die Vaterschaft eines unehelichen Kindes entsteht dadurch, dass ein Mann die Vaterschaft des Kindes anerkennt oder sie gerichtlich ausgesprochen wird (Art. 424 ZGB). Das neue rumänische ZGB verwendet das Konzept der elterlichen Gewalt (vgl. Art. 487-499 ZGB). Sie umfasst alle Rechte und Pflichten, die sich auf das Kind beziehen und umfasst sowohl das Kind als auch sein Vermögen. Die Rechte und Pflichten obliegen beiden Elternteilen zu gleichen Teilen und werden von ihnen im Sinne des Kindes ausgeübt.

14.2. Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft

Nach Art. 258 ZGB beruht die Familie auf dem Prinzip der Heirat zwischen zwei einwilligenden Personen, die gleichgestellt sind und auf dem Recht und der Pflicht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder sicherzustellen. Der Begriff der Ehegatten umfasst lediglich Mann und Frau. Nach Art. 277 ZGB ist die gleichgeschlechtliche Ehe verboten.

Art. 462 ZGB verbietet, dass zwei Personen ein Kind zur gleichen Zeit gemeinsam oder nacheinander adoptieren, es sei denn, dass sie Ehepartner sind. Damit können gleichgeschlechtliche Paare nicht gemeinsam Kinder adoptieren.

15. Estland

15.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

Das estnische Recht definiert die Elternschaft im Familienrechtsgesetz (*Perekonnaseadus - FRG*).⁶⁵

Eine Mutter ist nach § 83 FRG die Frau, die das Kind auf die Welt gebracht hat. Als Vater gilt der Mann, der das Kind gezeugt hat. Es wird vermutet, dass der Mann das Kind gezeugt hat, der mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Die Vaterschaft wird auch dadurch begründet, dass der Mann die Vaterschaft anerkennt oder sie durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt wird (§ 84 FRG).

Wird die Elternschaft im Wege der Adoption begründet, so erhält das Kind die rechtliche Stellung des gemeinsamen Kindes der Eheleute, wenn sie das Kind gemeinsam adoptieren oder ein

64 *Codul civil al României din 17 iulie 2009, legea nr. 287/2009* (Rumänisches Zivilgesetzbuch), auf Rumänisch abrufbar unter: <http://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/175630> [letzter Abruf: 14. August 2018].

65 *Perekonnaseadus* (Familienrechtsgesetz), auf Englisch abrufbar unter: <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/507022018005/consolide> [letzter Abruf: 14. August 2018].

Ehegatte das Kind des anderen Ehepartners adoptiert. In allen anderen Fällen erhält das Adoptivkind den rechtlichen Status des Kindes der adoptierenden Person (§ 161 FRG).

Nach estnischem Recht ist die Heirat nur zwischen Mann und Frau möglich (§ 1 FRG). Eine Eheschließung zweier Menschen gleichen Geschlechts ist nichtig (§ 10 FRG). Allerdings können gleichgeschlechtliche Partner nach § 1 des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (*Kooseluseadus*)⁶⁶ eine Vereinbarung über eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen. Der Partner einer solchen Gemeinschaft kann das biologische Kind oder das Adoptivkind des anderen Partners adoptieren (§ 15 des Gesetzes).

15.2. Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft

Die oben zitierten Vorschriften bauen auf die Eigenschaft der Mutter als Frau und des Vaters als Mann auf.

Wie in der deutschen Rechtsordnung sind die Vorschriften zur Adoption geschlechtsneutral ausgestaltet. Das FRG benutzt die Begriffe des „adoptierenden Elternteils“ oder „Ehegatten“. Hat ein Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft das Kind des anderen Teils adoptiert, so werden im FRG die Begriffe „Elternteil 1“ und „Elternteil 2“ für die Bezeichnung der Eltern im Melderegister verwendet.

15.3. Mögliche Anzahl der Eltern

Nach den §§ 83 f. FRG kann ein Kind lediglich zwei rechtliche Eltern haben, einen Vater und eine Mutter. Im Falle der Adoption gilt auch das Prinzip, dass nur zwei Personen Eltern eines Kindes sein können. Rechtliche Eltern sind sodann die Personen, die gemeinsam ein Kind adoptieren oder das Kind des anderen Teils adoptieren. Bei einer Einzeladoption wird lediglich die adoptierende Person Elternteil (§ 161 FRG). Im Rahmen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird sodann lediglich der adoptierende Teil Mutter bzw. Vater.

16. Lettland

16.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

Nach § 146 Abs.1 des lettischen Zivilgesetzbuches (*Civillikums – ZGB*)⁶⁷ ist die Frau die Mutter des Kindes, die es auf die Welt gebracht hat.

Als Vater des Kindes gilt der Mann, der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet gewesen ist. Diese Vermutung gilt auch dann, wenn das Kind innerhalb von 306 Tagen nach der Auflösung der Ehe oder ihrer Nichtigkeitserklärung geboren worden ist (§ 146 Abs. 2 ZGB). Hat die Mutter des Kindes innerhalb des vorgenannten Zeitraumes erneut geheiratet, so wird vermutet,

66 *Kooseluseadus* (Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft), auf Englisch abrufbar unter: <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/527112014001/consolide> [letzter Abruf: 14. August 2018].

67 *Civillikums* (Zivilgesetzbuch), in der Fassung vom 8. Mai. 2014, auf Englisch abrufbar unter: <https://likumi.lv/ta/en/en/id/225418-the-civil-law> [letzter Abruf: 14. August 2018].

dass der neue Ehemann der Vater des Kindes ist. Allerdings steht dem vorigen Ehemann oder seinen Eltern das Recht zu, die Vaterschaft des neuen Ehemannes anzufechten (§ 146 Abs. 3 ZGB). Daneben steht dem Ehemann der Mutter, dem Kind, den Eltern des Vaters im Falle seines Todes oder einem anderen Mann das Recht zu, die Vaterschaft gerichtlich anzufechten (§ 149 ZGB). Diese Anfechtung steht allerdings unter der Einschränkung des § 148 ZGB, wonach die Anfechtung nur dann erfolgen kann, wenn dies mit dem Recht des Kindes auf Identität und einer stabilen familiären Umgebung vereinbar ist. Die Vaterschaft kann nach § 154 ZGB ferner dadurch begründet werden, dass jemand die Vaterschaft freiwillig anerkennt oder sie durch ein Gericht festgestellt wird, wenn die Vaterschaft eines Kindes nicht nach § 146 ZGB vermutet werden kann oder ein Gericht festgestellt hat, dass der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist. Die Anerkennung der Vaterschaft erfolgt grundsätzlich dadurch, dass die Mutter und der Vater des Kindes eine entsprechende Erklärung gemeinsam vor der Registerbehörde abgeben oder einen Antrag an die Registerbehörde senden, der eine notarielle Beglaubigung ihrer Unterschriften enthält (§ 155 Abs. 1 ZGB).

Nach § 21 des Gesetzes für Sexual- und reproduktive Gesundheit (*Seksuālās un reprodūktīvās veselības likums*)⁶⁸ ist ein Kind, das durch eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung geboren wurde, als in der Ehe geborenes Kind anzusehen, sofern die Ehe im Zeitpunkt der künstlichen Befruchtung registriert gewesen ist. Ist das Kind außerhalb einer Ehe durch künstliche Befruchtung auf die Welt gekommen, so finden die Vorschriften des ZGB für die Anerkennung der Elternschaft eines außerehelichen Kindes entsprechende Anwendung. Von dem Samenspender kann keine Vaterschaftsanerkennung verlangt werden. Ferner steht dem Spender oder seinen Eltern kein Recht zu, die Vaterschaft für das Kind anzuerkennen (§ 22 des Gesetzes für Sexual- und reproduktive Gesundheit).

Die Elternschaft kann zudem durch Adoption begründet werden. Nach § 173 Abs. 1 ZGB erhalten ein Adoptivkind und seine Nachfahren die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Mit der Adoption erlöschen jegliche Beziehungen des Adoptivkindes zu seinen biologischen Eltern und seiner Verwandtschaft (§ 173 Abs. 2 ZGB). § 172 Abs. 1 Satz 1 ZGB sieht vor, dass das Adoptivkind Teil der Familie der adoptierenden Person wird. Die adoptierenden Eltern sollen das Sorgerecht für das Kind erhalten. Nach § 166 ZGB können Personen, die nicht miteinander verheiratet sind, nicht das gleiche Kind adoptieren.

16.2. Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft

Die oben genannten Vorschriften bauen auf der Unterscheidung zwischen Mann und Frau auf, die Bestimmung der Mutterschaft bezieht sich auf den Geburtsvorgang, wogegen die Vaterschaft aufgrund der Ehe mit der Mutter oder durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung festgestellt wird.

68 *Seksuālās un reprodūktīvās veselības likums* (Gesetz für Sexual- und reproduktive Gesundheit) in der Fassung vom 18. Juli 2018, auf Lettisch abrufbar unter: <https://likumi.lv/ta/id/58982-seksualas-un-reproduktivas-veselibas-likums> [letzter Abruf: 14. August 2018]. Die englische Fassung des Gesetzes (abrufbar unter: <https://likumi.lv/ta/en/en/id/58982> [letzter Abruf: 14. August 2018]) berücksichtigt lediglich Änderungen des Gesetzes bis zum 25. Oktober 2005.

Ferner können nur Eheleute ein Kind gemeinsam adoptieren (§ 166 ZGB). § 110 S. 1 der Verfassung der lettischen Republik (*Latvijas Republikas Satversme*)⁶⁹ definiert die Ehe als Verbindung zwischen Mann und Frau. Nach § 35 S. 2 ZGB ist die gleichgeschlechtliche Ehe verboten, womit gleichgeschlechtliche Paare kein Kind gemeinsam adoptieren können. Auch sieht die lettische Rechtsordnung weder Regelungen zu einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft vor. Es gibt auch keine Gesetzesvorhaben, die die Einführung einer solchen Partnerschaft zum Zweck haben.⁷⁰

16.3. Mögliche Anzahl der Eltern

Ein Kind kann nach lettischem Recht lediglich zwei Elternteile haben. Da die Zuweisung der Mutterschaft lediglich auf den Geburtsvorgang abstellt, kann ein Kind nur eine rechtliche Mutter haben. Ferner kann die Vermutung der Vaterschaft nach § 146 Abs. 2 ZGB lediglich in Bezug auf einen Mann greifen, da eine bereits verheiratete Person nicht eine neue Ehe eingehen kann (Art. 38 Abs. 1 ZGB). Darüber hinaus kann eine gerichtliche Entscheidung, die die Vaterschaft eines Kindes festgestellt hat, nicht mehr angefochten werden, wenn sie in Rechtskraft erwachsen ist (§ 159 ZGB).

17. Litauen

17.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

Regelungen zur Elternschaft finden sich in Litauen im vierten Teil des dritten Buches des Zivilgesetzbuches (*Lietuvos Respublikos civilinis kodeksas – ZGB*).⁷¹

Nach Art. 3.139 ZGB ist die Frau, die ohne Zweifel ein Kind auf die Welt gebracht hat, als Mutter in die Geburtsurkunde einzutragen. Enthält die Geburtsurkunde keine Angaben zur Mutterschaft des Kindes oder ist die Mutterschaft erfolgreich angefochten worden, so kann die Mutter des Kindes im Wege eines gerichtlichen Verfahrens festgestellt werden. Antragsbefugt ist die Frau, die sich für die Mutter des Kindes hält, das volljährige Kind, der Vater des Kindes, der Vormund des Kindes oder die staatliche Stelle, die für den Schutz des Kindes zuständig ist.

Art. 3.140 ZGB regelt die Begründung der Vaterschaft. Danach wird der Ehemann der Mutter als der Vater des Kindes in der Geburtsurkunde ausgewiesen. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vor der Heirat gezeugt worden ist. Wird ein Kind innerhalb von 300 Tagen nach der Trennung der Eheleute, der Nichtigkeitserklärung der Ehe, der Scheidung oder dem Tode des Ehemannes geboren, so wird der ehemalige Ehegatte der Mutter als Vater des Kindes in die Urkunde eingetra-

69 *Latvijas Republikas Satversme* (Verfassung der lettischen Republik) in der Fassung vom 22. Juli 2014, auf Englisch abrufbar unter: <https://likumi.lv/ta/en/en/id/57980-the-constitution-of-the-republic-of-latvia> [letzter Abruf: 14. August 2018].

70 *Luters-Thümmel*, in: Rieck, Ausländisches Familienrecht, Lettland, 16. Ergänzungslieferung September 2017, Rn. 23.

71 *Lietuvos Respublikos civilinis kodeksas* (Litauische Zivilgesetzbuch), auf Englisch abrufbar unter: <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/TAIS.245495> [letzter Abruf: 14. August 2018].

gen. Geht die Mutter eine neue Ehe ein und wird das Kind innerhalb von 300 Tagen nach der Beendigung der vorigen Ehe geboren, so gilt der neue Ehemann als der Vater des Kindes. Kommt ein Kind 300 Tage nach der Beendigung der Ehe auf die Welt und hat die Mutter nicht erneut geheiratet, wird die die Vaterschaft des Kindes durch die Vorschriften zur Anerkennung im dritten Buch des ZGBs oder durch gerichtliche Anerkennung begründet. Bringt eine geschiedene Frau ein Kind innerhalb von 300 Tagen nach der Scheidung auf die Welt, so können die Mutter, der ehemalige Ehegatte und der Mann, der behauptet der Vater des Kindes zu sein, einen Antrag bei einem Gericht stellen, in dem sie erklären, dass der Mann, der behauptet der Vater des Kindes zu sein, auch der Vater des Kindes ist. Bestätigt das Gericht diesen Antrag, so wird nicht der ehemalige Ehemann als Vater des Kindes in die Geburtsurkunde eingetragen, sondern der Mann, der in dem Antrag behauptet hat, Vater des Kindes zu sein.

Nach Art. 3.146 ZGB kann die Vaterschaft eines Kindes, das außerhalb einer Ehe geboren worden ist und eine Vaterschaft nicht anerkannt worden ist, gerichtlich festgestellt werden. Ist ein Kind innerhalb einer Ehe auf die Welt gekommen oder ist die Vaterschaft durch einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft begründet worden, so kann eine Vaterschaftsanerkennung nur nach einer erfolgreichen Anfechtung der Angaben in der Geburtsurkunde erfolgen.

Die Eheschließung ist nur zwischen Menschen verschiedenen Geschlechts möglich (Art. 3.12 ZGB).

17.2. Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft

Das Geschlecht einer Person ist dahingehend relevant, als dass die Zuweisung der Mutterschaft auf dem Geburtsvorgang beruht und der Vater eines Kindes der Mann ist, der die Vaterschaft anerkennt, dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird oder der Mann mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet gewesen ist.

17.3. Mögliche Anzahl der Eltern

Ein Kind kann nach lettischem Recht nur zwei Eltern haben. Nach dem zehnten Kapitel des dritten Buches des ZGB kann ein Kind nur einen Vater und eine Mutter haben. Das Recht, ein Kind gemeinsam zu adoptieren, steht nur verheirateten Paaren zu. Ausnahmsweise kann eine unverheiratete Person oder ein Ehegatte das Kind des anderen Ehepartners adoptieren. Unverheiratete Personen können kein Kind gemeinsam adoptieren.

18. Malta

18.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

Die Vorschriften des maltesischen Rechts zur Elternschaft befinden sich im zweiten Titel des Zivilgesetzbuchs (*Civil Code* – CC).⁷²

⁷² *Civil Code* (Zivilgesetzbuch) vom 11. Februar 1870, auf Englisch und Maltesisch abrufbar unter: <http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8580&l=1> [letzter Abruf: 14. August 2018].

Danach ist die Person, die ein Kind auf die Welt bringt, als die rechtliche Mutter des Kindes anzusehen. Die Vaterschaft eines Kindes kann dadurch begründet werden, dass ein Kind innerhalb der Ehe auf die Welt gekommen ist, die Vaterschaft aufgrund einer Zeugung inner- und außerhalb der Ehe nachgewiesen wird, oder vermutet wird, dass der Ehemann einer Mutter der Vater des Kindes ist.

Weiterhin regelt der dritte Titel des Zivilgesetzbuches die Begründung der Elternschaft im Wege der Adoption. Hiernach werden diejenigen Personen rechtliche Eltern des Kindes, die es adoptieren. Gleichzeitig erlischt durch die Adoption jegliche Verbindung zu den leiblichen Eltern.

In dem maltesischen Zivilgesetzbuch befindet sich eine Vielzahl von Regelungen zur Vormundschaft, zum Sorgerecht und zur Erziehungsberechtigung. Das CC enthält mehrere Vorschriften, nach denen andere Personen als die Eltern für ein Kind auftreten können. Allerdings berührt dies die Stellung der rechtlichen Eltern nicht, solange ihnen nicht die elterliche Gewalt nach dem vierten Titel des Zivilgesetzbuches entzogen wird.

18.2. Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft

Das Zivilgesetzbuch bezieht sich seinem Wortlaut nach auf die „Person“ oder den „Ehegatten“, die bzw. der ein Kind gebiert bzw. kein Kind geboren hat. Das Gesetz benutzt auch den Begriff der „Mutter“ und des „Vaters“. Allerdings nimmt es keinen ausdrücklichen Bezug auf den Begriff der Frau oder des Mannes.

Kinder können nur von zwei Ehegatten, Partnern einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft oder von eingetragenen oder faktischen Lebenspartnern adoptiert werden. Das Gesetz ermöglicht es ausdrücklich, dass Partner gleichen Geschlechts Kinder adoptieren können und sieht in Art. 100B CC vor, dass eine Person anstatt der Namen der Mutter und des Vaters die Namen der gleichgeschlechtlichen Partner angeben kann, wenn ein Gesetz oder eine Verwaltungsvorschrift die Angabe der Namen der Eltern erfordert.

18.3. Mögliche Anzahl der Eltern

Art. 278 CC gibt vor, welche Angaben die Geburtsurkunde enthalten muss. Danach muss sie neben Namen, Nachnamen, Adresse, Personalausweis- bzw. Passnummer, Alter und Geburtsort der Eltern des Kindes auch die vorstehenden Angaben der Mutter bzw. der Mütter enthalten. Nach Art. 70A CC kann in bestimmten Fällen eine Untersuchung von DNA-Material notwendig sein, um die leibliche Elternschaft eines Kindes zu bestimmen. In diesen Fällen soll die Untersuchung bei dem Ehegatten, dem Ehegatten, der das Kind auf die Welt gebracht hat, dem Kind und der Person durchgeführt werden, die vorgibt, leiblicher Elternteil des Kindes zu sein.

Dem Art. 131 Abs. 2 CC kann am deutlichsten entnommen werden, dass ein Kind nicht mehr als zwei Elternteile haben kann. Danach ist die elterliche Gewalt durch die gemeinsame Entscheidung beider Elternteile auszuüben. Nach dem Tode eines Elternteiles ist sie durch den überlebenden Teil alleine auszuüben.

Im Rahmen der Adoption wird deutlich, dass die adoptierenden Personen die rechtliche Stellung als Eltern erhalten und die bisherigen rechtlichen Beziehungen des Kindes zu seinen leiblichen Eltern erlöschen. Auch im Rahmen einer offenen Adoption erhalten die adoptierenden Personen

die rechtliche Stellung als Eltern, während es den leiblichen Eltern lediglich freisteht, den Kontakt zu dem Kind aufrechtzuerhalten.

Obwohl das maltesische Recht einige Änderungen im Bereich des Familien- und Personenstandsrechts, erfahren hat, wodurch es möglich wurde, dass ein Kind Eltern unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts oder einen intersexuellen Elternteil haben kann, haben diese Novellen nicht dazu geführt, dass ein Kind mehr als zwei rechtliche Eltern haben kann.

19. Österreich

19.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

Die Vorschriften zur Elternschaft befinden sich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB).⁷³

Nach § 143 ABGB ist die Frau Mutter des Kindes, die es auf die Welt gebracht hat. Im Falle einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung, die an der Mutter im Sinne des § 143 ABGB innerhalb von nicht mehr als 300 und nicht weniger als 180 Tagen vor der Geburt durchgeführt worden ist, gilt die Frau als Elternteil, die mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt in eingetragener Partnerschaft verbunden ist oder als eingetragene Partnerin der Mutter nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 ABGB), die Elternschaft anerkannt hat (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 ABGB) oder deren Elternschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 144 Abs. 2 Nr. 3 ABGB). Kommen nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 ABGB mehrere Frauen als Elternteil in Betracht, so ist diejenige Frau Elternteil, die mit der Mutter zuletzt die eingetragene Partnerschaft begründet hat (§ 144 Abs. 4 Satz 2 ABGB). Die Anerkennung der Elternschaft erfolgt durch persönliche Erklärung in inländischer öffentlicher oder öffentlich-beglaubigter Urkunde (§ 145 Abs. 1 Var. 2 ABGB). Ihr ist ein Nachweis über die an der Mutter durchgeführte medizinisch unterstützte Fortpflanzung beizulegen (§ 145 Abs. 1 Satz 2 ABGB). Die Anerkennung entfaltet ab dem Zeitpunkt ihrer Erklärung Wirkung, sofern die Urkunde oder ihre öffentlich-beglaubigte Abschrift mit den nötigen Nachweisen dem Standesbeamten zukommt (§ 145 Abs. 1 Satz 3 ABGB). Gemäß § 144 Abs. 3 ABGB sind auf diese Frau die auf den Vater und die Vaterschaft Bezug nehmenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Sofern im Verhältnis der Eltern zu ihrem Kind und zwischen den Eltern besondere Rechte und Pflichten gelten, kommen sie gleichermaßen zur Anwendung.

Dagegen ist der Mann rechtlicher Vater des Kindes, der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet gewesen ist, als Ehemann der Mutter nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist (§ 144 Abs. 1 Nr. 1) ABGB, die Vaterschaft anerkannt hat (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 ABGB) oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist (§ 144 Abs. 1 Nr. 3 ABGB). Kommen nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 ABGB mehrere Männer als Väter in Betracht, so ist derjenige Mann der Vater des Kindes, der mit der Mutter zuletzt die Ehe geschlossen hat (§ 144 Abs. 4 Satz 1 ABGB). Das Anerkenntnis der Vaterschaft erfolgt durch persönliche Erklärung in inländischer öffentlicher oder öffentlich-beglaubigter Urkunde (§ 145 Abs. 1 Var. 1

73 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018, BGBl. I Nr. 58/2018, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622> [letzter Abruf: 22. August 2018].

ABGB). Es entfaltet ab dem Zeitpunkt seiner Erklärung Wirkung, sofern die Urkunde oder ihre öffentlich-beglaubigte Abschrift mit den nötigen Nachweisen dem Standesbeamten zukommt (§ 145 Abs. 1 Satz 3 ABGB). Steht zum Zeitpunkt der Anerkennung bereits die Vaterschaft eines anderen Mannes fest, so wird das Anerkenntnis erst dann rechtswirksam, sobald mit allgemein verbindlicher Wirkung festgestellt ist, dass der andere Mann nicht der Vater des Kindes ist (§ 147 Abs. 1 ABGB). Ein Anerkenntnis im Sinne des § 147 Abs. 1 ABGB wird jedoch dann rechtswirksam, wenn das Kind dem Anerkenntnis in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zustimmt (§ 147 Abs. 2 Satz 1 ABGB). Das Gericht hat als Vater den Mann festzustellen, von dem das Kind stammt (§ 148 Abs. 1 Satz 1 ABGB). Dieser Antrag kann von dem Kind gegen den Mann oder von diesem gegen das Kind gestellt werden (§ 148 Abs. 1 Satz 2 ABGB). Nach § 148 Abs. 2 Satz 1 ABGB kann der Mann als Vater des Kindes festgestellt werden, welcher der Mutter innerhalb von nicht mehr als 300 und nicht weniger als 180 Tagen vor der Geburt beigezogen hat oder mit dessen Samen an der Mutter in diesem Zeitraum eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung durchgeführt worden ist, es sei denn, er weist nach, dass das Kind nicht von ihm abstammt. Ist dagegen an der Mutter innerhalb der in § 148 Abs. 2 Satz 1 ABGB genannten Frist eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung mit dem Samen eines Dritten durchgeführt worden, so ist als Vater der Mann festzustellen, der dieser medizinisch unterstützten Fortpflanzung in der Form eines Notariatsakts zugestimmt hat, es sei denn, er weist nach, dass das Kind nicht durch diese medizinisch unterstützte Fortpflanzung gezeugt worden ist (§ 148 Abs. 3 ABGB). Allerdings kann ein Dritter, dessen Samen für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung verwendet wird, nicht als Vater des mit seinem Samen gezeugten Kindes festgestellt werden (§ 148 Abs. 4 Satz 1 ABGB). Dritter im Sinne des § 148 Abs. 4 Satz 1 ABGB ist, wer seinen Samen einer für medizinisch unterstützte Fortpflanzungen zugelassenen Krankenanstalt mit dem Willen überlässt, nicht selbst als Vater eines mit diesem Samen gezeugten Kindes festgestellt zu werden (§ 148 Abs. 4 Satz 2 ABGB). Das Kind kann die Feststellung der Vaterschaft auch dann beantragen, wenn die Vaterschaft eines anderen Mannes bereits feststeht. Die in diesem Fall erfolgende Feststellung hat die vom Gericht auszusprechende Wirkung, dass das Kind nicht von einem anderen Mann abstammt (§ 150 ABGB). Stammt dagegen ein Kind, das während der Ehe der Mutter oder vor Ablauf von 300 Tagen nach dem Tod des Ehemanns der Mutter geboren worden ist, nicht von diesem ab, so hat das Gericht dies auf Antrag festzustellen (§ 151 Abs. 1 ABGB). Nach gestellt werden. Hat der Ehemann einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung der Mutter mit dem Samen eines Dritten zugestimmt (§ 148 Abs. 3 in Verbindung mit § 148 Abs. 4 ABGB), so kann nicht die Feststellung begehrt werden, dass das mit dem Samen des Dritten gezeugte Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt.

19.2. Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft

Das Geschlecht einer Person ist nach österreichischem Recht bloß teilweise von Relevanz.

Da die Zuweisung der rechtlichen Mutterschaft auf den Geburtsvorgang abstellt (§ 143 ABGB), kann lediglich eine Frau die Mutter eines Kindes sein. Allerdings spielt das Geschlecht keine Rolle mehr, wenn es auf die Zuweisung der Elternschaft des anderen Teils ankommt. So kann nach § 144 Abs. 1 ABGB ein Mann Vater des Kindes sein oder nach § 144 Abs. 2 ABGB eine Frau neben der Mutter des Kindes Elternteil sein.

19.3. Mögliche Anzahl der Eltern

Das österreichische Recht baut auf dem Prinzip der Zweielternschaft auf.

Dies ergibt sich bereits aus § 144 Abs. 4 ABGB, wonach derjenige Mann Vater des Kindes ist, der zuletzt mit der Mutter die Ehe geschlossen hat. Wie sich aus § 147 Abs. 1 ABGB ergibt, entfaltet die Vaterschaft auch gegenüber der Anerkennungserklärung eines anderen Mannes Sperrwirkung. Die Sperrwirkung der Vaterschaft ergibt sich darüber hinaus auch aus § 150 Satz 2 ABGB. Danach hat die Feststellung der Abstammung die vom Gericht auszusprechende Wirkung, dass das Kind nicht vom anderen Mann abstammt. Ist die Vaterschaft begründet worden, kann sie grundsätzlich nur dadurch erlöschen, dass ein Gericht feststellt, dass der Mann nicht der Vater des betreffenden Kindes ist. Eine Ausnahme hiervon sieht § 147 Abs. 2 ABGB vor. Da die Zuweisung der Mutterschaft darüber hinaus ausschließlich auf den Geburtsvorgang abstellt (§ 143 ABGB), kann ein Kind auch nur eine rechtliche Mutter haben.

20. Schweiz

20.1. Rechtliche Regelung der Elternschaft

Das Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB)⁷⁴ definiert den Begriff der Eltern nicht. Dennoch ist im Wege der historischen Auslegung der Begriff dahingehend zu verstehen, dass die Eltern eines Kindes diejenigen Personen sein sollen, die das Kind gezeugt haben. Allerdings gilt dieser Grundsatz nunmehr nicht uneingeschränkt, sodass die rechtliche Elternschaft von der tatsächlichen Abstammung des Kindes abweichen kann. Auch das Schweizer Recht sieht sich den Anforderungen einer sich stetig wandelnden Gesellschaft ausgesetzt. Daher werden derzeit mehrere Reformansätze diskutiert, wie zum Beispiel die gemeinsame Adoption eines Kindes durch gleichgeschlechtliche Paare und die Einführung des Modelles der „intentionalen Vaterschaft“.⁷⁵

Nach dem geltenden Art. 252 ZGB sind grundsätzlich die Geburtsmutter und deren Ehemann die rechtlichen Eltern eines ehelich geborenen Kindes (*mater semper certa est* und *pater est quem nuptiae demonstrant*). Es sind Fälle möglich, in denen es aufgrund einer Ei- oder Embryonenspende zu einem Auseinanderfallen der biologischen und genetischen Mutterschaft kommen kann. Allerdings verbietet in der Schweiz Art. 119 Abs. 2 d) der Bundesverfassung (BV)⁷⁶ die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterschaft.

Aufgrund der Ehe mit der Mutter wird vermutet, dass der Ehemann Vater des Kindes ist (Art. 255 Abs. 1 ZGB). Diese Vermutung kann allerdings nach Art. 256 Abs. 1 ZGB beim Gericht vom Ehe-

74 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2018), abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html> [letzter Abruf: 14. August 2018].

75 Postulat 12.3607 der Nationalrätin Jacqueline Fehr vom 15. Juni 2012: Zeitgemässes kohärentes Zivil- und insbesondere Familienrecht, abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20123607> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20123607> [letzter Abruf: 22. August 2018]; Schwenzer, Familienrecht und gesellschaftliche Veränderungen, Gutachten zum Postulat 12.3607 Fehr „Zeitgemässes kohärentes Zivil- insbesondere Familienrecht“, August 2013, Rn. 99, 121 und 96 ff, abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/publiservice/publikationen/berichte/familienrecht/gutachten-schwenzer-d.pdf> [letzter Abruf: 22. August 2018].

76 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2018), abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a8> [letzter Abruf: 22. August 2018].

mann oder vom Kind, wenn während seiner Minderjährigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat, angefochten werden. Nach Art. 256 Abs. 2 ZGB steht dem Ehemann diese Klagemöglichkeit nicht zu, wenn er der Zeugung durch einen Dritten zugestimmt hat.

Die Vaterschaft des Mannes kann über die Eheschließung mit der Mutter (Art. 252 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 255 Abs. 1 ZGB) hinaus durch die Anerkennung der Vaterschaft begründet oder durch ein Gericht festgestellt werden (Art. 252 Abs. 2 ZGB). Nach Art. 260 Abs. 1 ZGB kann der Vater das Kind anerkennen, wenn das Kindesverhältnis nur zur Mutter besteht. Die Anerkennung kann von jedermann, der ein Interesse hat, angefochten werden, namentlich von der Mutter, vom Kind und nach seinem Tode von den Nachkommen und der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden (Art. 260a Abs. 1 ZGB). Darüber hinaus können sowohl die Mutter als auch das Kind auf Feststellung des Kindesverhältnisses zwischen dem Kind und dem Vater klagen (Art. 261 Abs. 1 ZGB). Hat der Beklagte in der Zeit vom 300. bis zum 180. Tag vor der Geburt des Kindes der Mutter beigewohnt, so wird seine Vaterschaft vermutet (Art. 262 ZGB).

Kommt ein Kind im Wege der heterologen Insemination auf die Welt, kann das Kind die Vaterschaft des konsentierenden Ehemannes nicht anfechten (§ 23 Abs. 1 Fortpflanzungsmedizingesetz - FMedG),⁷⁷ sondern hat einen Auskunftsanspruch in Bezug auf die Identität des genetischen Vaters (§ 27 FMedG).

Zudem kann das Kindesverhältnis auch durch Adoption entstehen, Art. 252 Abs. 3 ZGB. Die allgemeinen Voraussetzungen der Adoption ergeben sich aus Art. 264 ZGB. Gemäß Art. 264a Abs. 1 ZGB dürfen Ehegatten ein Kind gemeinschaftlich adoptieren, wenn sie seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen und beide mindestens 28 Jahre alt sind. Derzeit ist eine gemeinsame Adoption durch gleichgeschlechtliche eingetragene Partner nicht möglich (vgl. Art. 28 des Partnerschaftsgesetzes – PartG).⁷⁸ Eine Person, die nicht verheiratet ist und nicht in eingetragener Partnerschaft lebt, darf ein Kind allein adoptieren, wenn sie mindestens 28 Jahre alt ist (Art. 264b ZGB). Eine Stiefkindadoption ist nach Art. 264c Abs. 1 ZGB dahingehend möglich, dass eine Person das Kind adoptieren darf, mit dessen Mutter oder Vater sie verheiratet ist, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt. Rechtsfolge der Adoption ist nach Art. 267 Abs. 1 ZGB, dass das Adoptivkind die Rechtsstellung eines Kindes der adoptierenden Personen erhält und das bisherige Kindesverhältnis erlischt (Art. 267 Abs. 2 ZGB). Das Kindesverhältnis erlischt nicht zu dem Elternteil, der mit der adoptierenden Person verheiratet ist, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt.

20.2. Relevanz des Geschlechts bei der Zuweisung der Elternschaft

Das Geschlecht ist im Rahmen der Elternschaft dahingehend von Bedeutung, als dass nach Art. 252 Abs. 1 ZGB das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt

77 Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung, vom 18. Dezember 1998 (Stand am 1. September 2017), abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001938/index.html> [letzter Abruf: 22. August 2018].

78 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, vom 18. Juni 2004 (Stand am 1. Januar 2018), abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022194/index.html> [letzter Abruf: 22. August 2018].

entsteht und das Gesetz nach Art. 252 Abs. 2 ZGB für die Begründung bzw. Feststellung des Kindesverhältnisses des Vaters mehrere Möglichkeiten vorsieht. Damit unterscheidet das ZGB für die Art der Begründung des Kindesverhältnisses zwischen den Geschlechtern. Ferner können nur verheirateten Paare Kinder gemeinschaftlich adoptieren (Art. 264a Abs. 1 ZGB), wogegen eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnern nur die Stiefkindadoption offensteht (Art. 264d Abs. 1 ZGB).

20.3. Mögliche Anzahl der Eltern

Das Recht der Schweiz folgt dem Zweielternprinzip. Dies ergibt sich aus Art. 252 Abs. 1 ZGB, wonach die Begründung des Kindesverhältnisses zur Mutter auf dem Geburtsvorgang aufbaut. Gleiches gilt hinsichtlich des Vaters (vgl. Art. 263 Abs. 2 ZGB). Ferner führt Art. 267 Abs. 2 ZGB dazu, dass ein Kind nicht mehr als zwei Elternteile haben kann.

21. Zusammenfassung

Die Zuweisung der Mutterschaft erfolgt in allen angefragten Ländern grundsätzlich aufgrund des Geburtsvorganges. Dieses Prinzip soll ausweislich der erteilten Auskünfte auch in den Fällen gelten, in denen ein Kind nach einer Eizellenspende auf die Welt gekommen ist. Darüber hinaus sehen die Rechtsordnungen in Schweden, Finnland, Norwegen und Österreich die Möglichkeit der Elternschaft der Ehe- oder Lebenspartnerin der Mutter vor, wenn ein Kind im Wege der künstlichen Befruchtung gezeugt worden ist.

Die meisten Rechtsordnungen enthalten keine Vorschriften zur Leihmutterschaft. In diesen Fällen wird die befruchtete Eizelle einer Frau in die Gebärmutter einer anderen Frau eingepflanzt. In Norwegen und der Schweiz ist die Leihmutterschaft ausdrücklich verboten, in der Schweiz sogar von Verfassungs wegen. Dagegen haben einige Provinzen Kanadas und Griechenland die Leihmutterschaft rechtlich anerkannt. So kann in der Provinz Ontario unter anderem die Leihmutter als rechtliche Mutter eines Kindes anerkannt werden, wogegen nach Art. 1464 des griechischen ZGB die Leihmutter nicht als Mutter im Rechtssinne in Betracht kommt. Rechtliche Mutter des Kindes wird hiernach vielmehr die Frau, die die Erlaubnis für die Durchführung der Leihmutterschaft erhalten hat.

Dagegen erfolgt die Begründung der Vaterschaft nach den erteilten Auskünften aufgrund der Ehe mit der Mutter, der Erklärung der Anerkennung oder einer gerichtlichen Entscheidung. Jedoch scheidet in der Regel eine Begründung der rechtlichen Vaterschaft eines anonymen Samenspenders in Frankreich, Finnland, Portugal, Lettland, Kanada, Norwegen und Österreich grundsätzlich aus. Allerdings kann die Elternschaft des (Ehe-)Partners in den vorstehenden Ländern dadurch begründet werden, dass der oder die (Ehe-)Partnerin der medizinisch unterstützten Fortpflanzung und der Begründung der Elternschaft zustimmt.

Darüber hinaus sehen alle angefragten Länder die Möglichkeit der Begründung einer rechtlichen Elternschaft im Wege der Adoption vor. Abweichungen ergeben sich jedoch hinsichtlich der Möglichkeit der gemeinsamen Adoption durch gleichgeschlechtliche Ehepaare oder Lebenspartner. Eine solche Möglichkeit besteht (wie nun in Deutschland) lediglich in Kanada, Finnland, Norwegen, Schweden, Portugal und Malta. Eine gemeinsame Adoption eines Kindes durch ein gleichgeschlechtliches (Ehe-)Paar ist in Polen, Griechenland, der Tschechischen Republik, Ungarn, Litauen, Lettland, Estland, Rumänien und der Schweiz nicht möglich.

Mit Ausnahme der kanadischen Provinz Ontario beruhen alle angefragten Rechtsordnungen auf dem Zweielternprinzip. Lediglich in Schweden sind Gesetzesentwürfe zur Einführung eines Sorgerechts für mehr als zwei Personen Gegenstand der parlamentarischen Debatte gewesen, die sich allerdings nicht haben durchsetzen können.

* * *